Elektronisches Amtsblatt Stadt Leipzig

Ausgabe 16/2022 03.09.2022

Tagesordnung der Ratsversammlung

Mittwoch, den 14.09.2022, um 14:00 Uhr, ggf. Fortsetzung am Donnerstag, den 15.09.2022, ab 16:00 Uhr, Sitzungssaal des Stadtrates, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Aufgrund der sehr begrenzten Plätze bitten wir, das Livestream- Angebot zu nutzen. Für aktuelle Informationen zum Sitzungsgeschehen sowie den geltenden Hygieneregeln besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Öffentlicher Teil
Eröffnung und Begrüßung;
Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Geschäftsordnungsbeschluss zur Redezeit

Feststellung der Tagesordnung;
Wahl von Beigeordneten;
- Wahl des Beigeordneten für das Dezernat Allgemeine Verwaltung;
- Wahl der Beigeordneten für das Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt;
- Wahl des Beigeordneten für das Dezernat Wirtschaft, Arbeit und Digitales;

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;
Niederschrift;
- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 18.05.2022;
- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 19.05.2022 (Fortsetzung vom 18.05.2022);
- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 15.06.2022;
- Verlaufsprotokoll der Sitzung vom 16.06.2022 (Fortsetzung vom 15.06.2022);
- Beschlussprotokoll der Sitzung vom 13.07.2022;

Einbringung eines Doppelhaushaltes 2023/2024;
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters;
Mandatsveränderungen;
Einwohneranfragen (Der Tagesordnungspunkt wird gg. 17.00 Uhr aufgerufen);
- Bauobjekt altes technisches Rathaus; Daniel Knohr
- Vermeidung der Versiegelung von Flächen; Ines Heiden
- Nachfrage zur Einwohneranfrage: keine Beachtung der Baumschutzsatzung durch L- Gruppe und fehlende Biodiversitätsförderung auf stadteigenen Flächen am Beispiel Bornaische Str. 53; Sabrina Rötsch
- Auffangstation des Wildparks – Zahl der Aufnahmen und Auswilderung; Anne Vollerthun
- Gehwegparken Lukaer und Hartmannsdorfer Straße; Daniel Obst
- Fremdsprachen in Leipziger Ämtern; Dr. Alexander Gunkel
- Partylocation Nordstrand Cospudener See; Aaron Weinelt
- Parken im Mariannenpark; Denis Döhler
- Öffentliche Toiletten in der Innenstadt; Heidi Malkus
- Spontanversammlungen am Abend des 01.08.2022 auf dem Innenstadtring; Marco Rietzschel
- Nachfrage zur Antwort auf die Einwohneranfrage Nr. VII-EF-06271-AW-01 vom 13.10.2021, Investruine Kunstrasenplatz in der Sportanlage Mariannenpark?; Ansbert Maciejewski
- Ordnungsamt Leipzig: Untätigkeit, Duldung von Gehwegparken; Maximillian Hesselbarth
- Versammlungen im Innenstadtbereich; Marcus Röder
- Grünpfeil für Radfahrende; Erik Butter
- Duldung von auf dem Gehweg parkenden PKW; Kurt Hinkefuß
- Sachstand bei der Bewerbung der Stadt Leipzig als European Green Capital für das Jahr 2025; Dieter Krause
- Anhaltende Angebotseinschränkungen der LVB; Dr. Sebastian Stoppe
- Tempo-30 Pfaffendorfer Straße; Dariush Kraft
- Mäharbeiten Schulweg; Stefanie Pfeffing

Petitionen (werden nach TOP Einwohneranfragen aufgerufen);
- Übergangslösung für Mittel des ÖPNV/SPNV bzw. Übergangslösung kostenfreier ÖPNV/SPNV; Petitionsausschuss / Petenten: Daniel und Ronny Würfel
- Petition nach § 12 SächsGemO zur Ausarbeitung eines Konzeptes der Stadtverwaltung zu einer globalen Demokratiekonferenz im Oktober 2024 in Leipzig aus Anlass des 35. Jahrestages der Friedlichen Revolution; Petitionsausschuss / Petent: Dieter Krause
- Petition für einen durchgängigen Fahrradweg auf der Bornaischen Straße; Petitionsausschuss / Petentin: Corina Vierkorn
- Petition nach § 12 SächsGemO zur Finanzierung eines jährlichen Nachtklangs vor Eröffnung des Leipziger Bachfestes; Petitionsausschuss / Petent: Dieter Krause
- Neulösung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs vor dem Hauptbahnhof; Petitionsausschuss / Petent: Felix Winter
- Grün statt Beton am Plagwitzer Bürgerbahnhof!; Petitionsausschuss / Petenten: BUND Regionalgruppe Leipzig
- Petition nach § 12 SächsGemOrdnung zum Bau eines Richard-Wagner-Museums der Stadt Leipzig auf dem Matthäi-Kirchhof im Zuge der architektonisches Neugestaltung dieses Platzes; Petitionsausschuss / Petent: Dieter Krause

Besetzung von Gremien;
- Information zur Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse und des Ältestenrates durch die Fraktionen (23. Änderung);
- Umlegungsausschuss (2. Änderung);
- Jugendbeirat (5. Änderung);
- Beirat für Gleichstellung (10. Änderung);
- Seniorenbeirat (5. Änderung);
- Stadtbezirksbeirat Ost (6. Änderung);
- Stadtbezirksbeirat Südost (3. Änderung);
- Stadtbezirksbeirat Südwest (3. Änderung);
- Stadtbezirksbeirat Alt-West (7. Änderung);

Wahl und Entsendung der Vertreter der Stadt Leipzig in Aufsichtsräte, Zweckverbände und Gremien, in denen die Stadt Mitglied ist;
Personalangelegenheiten;
- Leistungsabhängige Vergütung und Wiederbestellung für den Betriebsleiter des Städtischen Eigenbetriebes Behindertenhilfe;

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Verweisung in die Gremien gem. § 5 Abs. 3 – 5 der Geschäftsordnung (Die Anträge finden Sie in der aktualisierten elektronischen Version der TO in Allris);
Anträge zur Beschlussfassung;
- Förderung von Baumaßnahmen freier Schulen; CDU-Fraktion
- Beflaggung Neues Rathaus – Städtepartnerschaften; SPD-Fraktion
- Lösung der Nahversorgungsproblematik in den Ortslagen Baalsdorf, Kleinpösna, Hirschfeld, Althen; Stadtrat Marius Beyer
- Mehr Sicherheit in der Herderstraße: Tempo 10 sind genug!; Thomas Kumbernuß
- Solardachkataster modernisieren; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Kommunale Migrations- und Flüchtlingspolitik gesellschaftlichen Frieden in Leipzig wahren!; AfD-Fraktion
- Temporäre Spielstraßen in der Stadt Leipzig für Kinder und Jugendliche einrichten; SPD-Fraktion
- Nachnutzungsgebot für Gebäude; Fraktion Die Linke
- Doppelte Innenentwicklung in die Umsetzung bringen – Raum für Mensch und Natur schaffen; Fraktion Die Linke
- Zusatz zu kontroversen Straßennamen; Jugendparlament/Jugendbeirat
- Jugendpartizipation – Wege zur Beteiligung; Jugendparlament/Jugendbeirat
- Kampagne gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum; Jugendparlament/Jugendbeirat
- Ein Höhenwindrad für Leipzig; Fraktion Freibeuter, SPD-Fraktion
- Beteiligung bei Schul- und Kitabaumaßnahmen ab „Phase Null"; SPD-Fraktion
- Zukünftige themenbezogene Einbeziehung von Vertretern der Leipziger Wirtschaft bei Stadtratssitzungen zur „Wirtschaftspolitischen Stunde"; AfD-Fraktion
- Qualifiziertes Marketing braucht gute Vergütung – Tarifvertrag für die LTM schnellstmöglich abschließen!; Fraktion Die Linke
- Friedhöfe mit Aufenthaltsqualität für Besucher und Gäste – Bankkonzept für städtische Friedhöfe; SPD-Fraktion
- Aufstockung der dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete; Migrantenbeirat
- Invest Region Leipzig weiter entwickeln!; Fraktion Die Linke
- Zivilgesellschaftspauschale für Unterstützer*innen der Ukraine-Hilfe; Fraktion Die Linke
- Digitale Medienkompetenz für Leipziger Schüler und Schülerinnen

sicherstellen; SPD-Fraktion
- Aufhebung des Beschlusses VII-DS-06002-ÄA-01 (Ersatzneubau Nahlesteg); Fraktion Freibeuter
- Bebauungsplanverfahren für das Areal ehemals GISAG-Anlagenbau in Großzschocher; Fraktion Die Linke
- Modellprojekt Gesundheitsprävention durch Substanzanalyse (Drug Checking) entwickeln!; Fraktion Die Linke
- Aufstellung B-Plan Zollschuppenstraße; Fraktion Die Linke
- Verkehrssicherheit in der hinteren Holbeinstraße erhöhen; Stadtrat M. Weber
- Offenhaltung der Schweinfurter Straße; Stadtbezirksbeirat West
- Baugruppen in Konzeptverfahren kurz- und mittelfristig unterstützen; Fraktion Die Linke, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion
- Mehrweg auf den Markt bringen; Fraktion Die Linke
- Leipziger Bücherspur einrichten; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Beitritt zu „Blue Communities Deutschland"; SPD-Fraktion
- Gedenken an das „Leipziger Gemetzel" 1845; AfD-Fraktion
- Clubkultur fördern; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Öffentliche Nutzung von Ausgleichsflächen; SPD-Fraktion
- Flächenverbrauch reduzieren – Strategie für Netto-Null-Versiegelung bis 2030 entwickeln; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Tiny House-Siedlung in Leipzig; SPD-Fraktion

Anfragen an den Oberbürgermeister;
- Fahrradsicherungen in Straßenbahnen; Fraktion Freibeuter
- Evaluierung zur Lösung der Parkplatzsituation bei größeren Veranstaltungen im Haus Auensee in Wahren; SPD-Fraktion
- Rauchverbot auf Spielplätzen; SPD-Fraktion
- Auswirkungen des Auslaufens der Sprach-Kitas; Fraktion Die Linke
- Kreisverkehr Industriestraße; SPD-Fraktion
- Sanierung Verbindungsweg im Waldgebiet Nonne; SPD-Fraktion
- Sachstand: Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden?; Stadtrat Konrad Riedel
- Planung Fahrradinfrastruktur in den Jahren 2023/2024, SPD-Fraktion
- Radweg Zschochersche Straße, SPD-Fraktion
- Rahmengrün auf Sportflächen ökologisch pflegen und nutzen, SPD-Fraktion
- Sachstand beim Modellprojekt für Rauchverbotszonen, SPD-Fraktion
- Umsetzungsstand zu A-01502, SPD- Fraktion
- Gehölze schützen – wird die Ausnahme zur Regel?, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Arbeitsstand der verbindlichen Anschlussmietverträge für die Bungalowbesitzer am Kulkwitzer See, AfD-Fraktion
- Aktueller Stand zum Betrieb des Personen-Umlaufaufzuges (Paternoster) im Neuen Rathaus, AfD-Fraktion
- Beauftragung von Rettungsdiensten, Stadträtin J. Heller
- Nutzung des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel", Stadtrat Dr. V. Külow
- Querungshilfe für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen am Goethesteig in Dölitz, Stadträtin J. Nagel
- Perspektiven der Objekte „Brandiser Straße 63" und „Brandiser Straße 65", OT Baalsdorf, Stadtrat M. Beyer
- Steigende Eigenanteile für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, Stadtrat Dr. V. Külow
- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses „Rechtssicherheit für Garagenhöfe in Leipzig" (VII-A-06241-NF-03), Stadtrat Dr. V. Külow
- Nutzung des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"; Dr. Volker Külow
- Querungshilfe für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen am Goethesteig in Dölitz; Juliane Nagel
- Perspektiven der Objekte „Brandiser Straße 63" und „Brandiser Straße 65", OT Baalsdorf; Stadtrat Marius Beyer
- Förderung der Aufführung ideologischer Propagandafilme durch die Stadt Leipzig unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit; CDU-Fraktion
- Beschwerden, Weiterführung von Kontrollen und Sanktionen gegen das Immobilienunternehmen United Capital; Juliane Nagel

Bericht des Oberbürgermeisters;

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen;
- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen der Stadt Leipzig und ähnliche Zuwendungen gem. § 73 (5) SächsGemO bis 01.07.2022.;
- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen der Stadt Leipzig und ähnliche Zuwendungen gem. § 73 (5) SächsGemO bis 05.08.2022.;

Vorlagen I;
- Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich Leipzig (Beförderungsentgeltverordnung) – eilbedürftig;
- 1. Änderung Bau und Finanzierungsbeschluss Ersatzneubau der Waldstraßenbrücke im Zuge der Waldstraße, Bauwerk II/27 (Bestätigung gemäß § 79 (1) SächsGemO) – eilbedürftig;
- Grundsatzbeschluss zur kostenfreie Übertragung von geeigneten städtischen Grundstücken für das „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation" – eilbedürftig;
- 1. Änderung zum Baubeschluss Grundschule Portitz, Göbschelwitzer Weg 1 – Umbau Ausgabeküche und Erweiterung des Speiseraums einschließlich Brandschutztechnischer Anpassungen im denkmalgeschützten Bestand;
- Schul- und Kitabaustrategie;
- Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft zur Schaffung neuer Schulplätze im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Fachförderrichtlinie Schulplätze);
- Vertragsanpassungen und Projekterweiterung im Ergebnishaushalt – Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO;
- Vorplanung Komplexbaumaßnahme Georg-Schumann-Straße von Böhmestraße bis Delitzscher Straße;
- Volkshochschule Leipzig und Musikschule Leipzig „Johann Sebastian Bach" – Grundsatzbeschluss und Standortentscheidung – gemeinsames Neubauvorhaben Wilhelm-Leuschner-Platz;
- 4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Leipzig für die Jahre 2022 bis 2026 durch die Branddirektion;
- 1. Änderungssatzung zur Winterdienstsatzung;
- Maßnahmenkatalog zum Schutz von Wild- und Honigbienen in Leipzig 1. Fassung;
- Städtischer Ausgleich zum „ÖPNV-Rettungsschirm" für das Jahr 2021 (Bestätigung gem. §79 (1) SächsGemO);
- Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Änderungsanträgen und Bürgereinwänden zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024;
- Widmung nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (Weg 6402, Teilflächen der Flurstücke 156/2 und 102/12 jeweils Gemarkung Lausen);
- Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig-Südost";; Stadtbezirk: Südost, Ortsteil: Probstheida; 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
- Ausführungsbeschluss zur Ersatzbeschaffung von sechs Hubrettungsfahrzeugen einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung für die Branddirektion Leipzig;
- Beitritt der Stadt Leipzig zum Verein „biosaxony e. V.";
- Mietwerterhebungssatzung – Neufassung;
- Planungsbeschluss des Städtischen Eigenbetriebes Behindertenhilfe für das Projekt „Inklusiver Campingplatz am Störmthaler See";
- Stadt Leipzig als attraktive Arbeitgeberin für leitende Bedienstete – Anpassung des außertariflichen Vergütungssystems;
- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020
- bis 31.12.2020 für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum „St. Georg"
- Leipzig;
- Beschluss der 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplans;

Unterbringung von Geflüchteten;
- Unterbringung von Geflüchteten in der Zuständigkeit der Stadt Leipzig – Stand: 31.Juli 2022;

Informationen I;
- Informationsvorlage zum Maßnahmenplan im Ergebnis der Evaluierung der Waffenverbotszone in Neustadt-Neuschönefeld bzw. Volkmarsdorf;
- Informationsvorlage zum Maßnahmenplan im Ergebnis der Evaluierung der Waffenverbotszone in Neustadt-Neuschönefeld bzw. Volkmarsdorf;
- Bericht zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Gesamtkonzepts zur Integration der Migrantinnen und Migranten im Zeitraum 2019 bis 2020;
- Umsetzung des Wohnungspolitischen Konzeptes – Mitteleinsatz 2021 (Rückblick) und 2022 (Ausblick);
- Umsetzungsbericht 2021 zum Teilhabeplan der Stadt Leipzig 2017 – 2024 „Auf dem Weg zur Inklusion";
- Bericht zur Umsetzung des „Konzeptes zur Finanzierung des ÖPNV in der Stadt Leipzig und Betrauung der LVB" 2019/2020 inkl. Gesamtbericht 2020;
- Projekt Netz24 – zentraler Baustein zur Umsetzung des Nahverkehrsplans;
- Personalbericht, Personalentwicklungsbericht sowie Ausbildungs- und Studienbericht der Stadtverwaltung Leipzig 2021;
- Jahresbericht 2021 des Sächsischen Rechnungshofes;
- Sponsoringbericht für das Jahr 2021 ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Oberbürgermeister

Sitzung des Grundstücks-verkehrsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 12.09., 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Raum 270 (Turmzimmer)
Eröffnung und Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 20.06.2022
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 04.07.2022
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlagen
- Es liegen keine Vorlagen vor.

Anfragen, Sonstiges
- Terminplan für die Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses im Jahr 2023

Beschlüsse aus der 50. nicht öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 23.05.2022
Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
Beschlüsse aus der 51. nicht öffentlichen Sondersitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 15.06.2022
Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
Beschlüsse aus der 52. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 20.06.2022
Es wurden keine Beschlüsse gefasst. ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschuss

12.09.2022, 16:30 Uhr, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Festsaal
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 29.08.2022
- Anträge aus dem Stadtrat - 2. Lesung
- Kofinanzierung des Jugendberufshilfeangebots „Netz kleiner Werkstätten“ durch die Stadt Leipzig
- Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss
- Bericht der Bürgermeisterin
- Information der Verwaltung
- Umsetzung der Neuregelung im SGB VIII
- Sachstandsbericht zur Schulbegleitung ■

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Betriebsausschusses Jugend, Soziales, Gesundheit

07.09.2022, 16:00 Uhr, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Raum 495
- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Feststellungen des Ausschussmitglieder, die das Protokoll der Sitzung mit unterzeichnen werden
- Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 22.06.2022
- Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 06.07.2022
- Berichte aus den Eigenbetrieben
- Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe
- Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe
- Städtisches Klinikum „St. Georg“ ■

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Stadtbezirksbeirat Südwest am 05.09.2022, 18:00 Uhr, Schule am grünen Gleis, Baumannstr. 13, 04229 Leipzig
Die vollständigen Unterlagen zur Sitzung finden Sie unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-suedwest
- Anträge zum Stadtbezirksbudget
- Bau- und Finanzierungsbeschluss: Ersatzneubau der Karlbrücke
- Verkehrssicherheit in der hinteren Holbeinstraße erhöhen
- Antrag und Verwaltungsstandpunkt zu Aufstellung B-Plan Zollschuppenstraße
- Antrag und Verwaltungsstandpunkt zu Bebauungsplanverfahren für das Areal ehemals GISAG-Anlagenbau in Großzschocher
- Bericht zur Umsetzung des Genehmigungsgeschäfts in den Leipziger Sozialen Erhaltungssatzungsgebieten (Berichtszeitraum Juli 2020 bis Dezember 2021)
- Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr

Stadtbezirksbeirat Alt-West am 07.09.2022, 17:30 Uhr, Rathaus Leutzsch, Beratungsraum 1. Etage, Georg-Schwarz-Straße 140, 04179 Leipzig
Die vollständigen Unterlagen zur Sitzung finden Sie unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-alt-west
- Gelegenheit für Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Gespräch mit dem Leiter des Ordnungsamtes zur Parksituation bei den RB-Spielen
- Blau-Grüne Seitenstraßen im Stadtbezirk Leipzig Alt-West
- Entwurf eines Antrags zur Personalstellenerweiterung in der Kulturwerkstatt KAOS
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Zeppelinbrücke
- Bericht zur Umsetzung des Genehmigungsgeschäfts in den Leipziger Sozialen Erhaltungssatzungsgebieten
- Vorplanung des LVB-Vorhabens Plautstraße einschließlich Gleisschleife
- Beratungen zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Süd am 07.09.2022, 18:00 Uhr, Videokonferenz
Den Link und die vollständigen Unterlagen zur Sitzung finden Sie unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-sued
- Anträge zum Stadtbezirksbudget
- Antrag und Verwaltungsstandpunkt zu Aufwertung Haltepunkt “Leipzig MDR”
- Planungsbeschluss zur Komplexsanierung der Schule Connewitz
- Bericht zur Umsetzung des Genehmigungsgeschäfts in den Leipziger Sozialen Erhaltungssatzungsgebieten (Berichtszeitraum Juli 2020 bis Dezember 2021)
- Planungsauftakt für Ersatzneubau der Brücke Weg im AGRAPark (IV/41) über die Pleiße
- Änderung zum Baubeschluss: Neugestaltung des „Herderplatzes“ im Sanierungsgebiet „Leipzig-Connewitz/Biedermannstraße“
- Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr

Stadtbezirksbeirat Mitte am 08.09.2022, 18:00 Uhr, Stadtbüro, Burgplatz 1 und per Videokonferenz
Den Link und die vollständigen Unterlagen zur Sitzung finden Sie unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-mitte
- Gelegenheit zu Einwohneranfragen
- Beratungen zum Stadtbezirksbudget
- Gespräch mit dem Leiter des Ordnungsamtes
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Zeppelinbrücke
- Änderung Bau und Finanzierungsbeschluss Ersatzneubau der Waldstraßenbrücke im Zuge der Waldstraße
- Planungsbeschluss Komplexsanierung und Erweiterung Leibnizschule, Gymnasium der Stadt Leipzig, Nordplatz 13
- Aufwertung Haltepunkt “Leipzig MDR”
- Videoüberwachung Haltestelle Hauptbahnhof
- Pop-Up-Radweg Eutritzscher Straße stadteinwärts ■

Sitzungen der Ortschaftsräte

Sitzung des Ortschaftsrates Engelsdorf am 05.09.2022 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum des Ortschaftsrates Engelsdorf, Engelsdorfer Straße 345, 04319 Leipzig
- Eröffnung und Begrüßung, Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift vom 04.07.2022
- Dezernat VI: Sachstandsbericht Ortszentrum Hugo-Aurig Straße Bebauungsplan
- Vergabe Brauchtumsmittel
- Dezernat III Info Nr.06996: Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- Beschluss Sitzungsplan 2023,
- Informationen
- Sonstiges
- Bürgersprechstunde

Sitzung des Ortschaftsrates Lindenthal am 06.09.2022 um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Lindenthal, Erich-Thiele-Straße 2, 04159 Leipzig
- Öffentlicher Teil:
- Begrüßung und Festlegung der Mitunterzeichner
- Protokollkontrolle und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Ortsvorstehers
- Anfragen der Anwohner
- Anfragen und Anträge der Ortschaftsräte
- VII-DS-07306 – Baubeschluss Sporthalle Alfred-Kästner-GS – denkmalgeschützt
- VII-Ifo-06996 – Evaluierung u. Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- VII-A-06952 – Moratorium Baugebiete in Leipzig für EFH
- Parkplatz hinter dem Rathaus – bei neuen Infos vom VTA zum Thema
- Verwendung von Brauchtumsmitteln 2022
- Planung Neubau Sporthalle – bei neuen Infos aus der Verwaltung
- VII-DS-06555 – strukturelle Einordnung der Bauhöfe – wenn Vorlage vorliegt
- Sitzungstermine 2023

Sitzung des Ortschaftsrates Mölkau am 06.09.2022 um 19.00 Uhr im Ratssaal des ehem. Gemeindeamtes Mölkau, Engelsdorfer Straße 90, 04316 Leipzig
- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 05.07.2021
- Bürgeranfragen
- Sind Mölkau, seine Bürger und Einrichtungen auf eine mögliche Energiekrise (Gas- und Stromausfall) im Winter vorbereitet?
- Eineindeutige Straßenbenennung für das Auffinden der Adressen im Notfall (Überprüfung des Leipziger Kriterienkatalogs).
- Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-HP-05460-VSP-01 „Planung und Installation von E-Ladesäulen auf dem Parkplatz vor der Sporthalle Mölkau/ Schulstraße“ – Vorberatung
- Informationsvorlage-Nr. VII-Ifo-06996 „Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr“ – Vorberatung
- erste Anträge zur Aufstellung des DHH 2023/2024
- Anfragen der Ortschaftsräte
- Informationen aus dem Stadtrat
- Sonstiges

Sitzung des Ortschaftsrates Wiederitzsch am 06.09.2022 um 19.00 Uhr im Rathaussaal des Rathauses Wiederitzsch, Delitzscher Landstraße 55, 04158 Leipzig
- Eröffnung
- Fragestunde
- Sitzungstermine 2023
- Antrag des Fördervereins der Grundschule auf Bezuschussung
- Projekt Netz 2024 (ÖPNV)
- Feststellung von Hinderungsgründen bei gewählten Ortschaftsräten gemäß § 69 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.3 SächsGemO sowie die Entscheidung über das Vorliegen wichtiger Gründe bei Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gewählter Ortschaftsräte gemäß §18 SächsGemO.
- 30. Herbstfest in Wiederitzsch
- Verschiedenes

Sitzung des Ortschaftsrates Seehausen am 06.09.2022 um 19.00 Uhr im Gasthof Hohenheida, Am Anger 42, 04356 Leipzig
- Eröffnung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- Protokollbestätigung vom 05.07.2022
- Informationen zur Renaturierung der Alten Schweinemast Göbschelwitz
- Informationen zum Nahverkehr in den OT von Seehausen / Netz 24
- Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-07011 Änderungssatzung zur Winterdienstsatzung
- Antrag-Nr. VII-A-07320 Markt- und Festplätze in den eingemeindeten Ortsteilen modernisieren
- Vorlage VII-DS-07231 Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beantwortung von Bürgerfragen / Sonstiges
- Anfragen

Sitzung des Ortschaftsrates Liebertwolkwitz am 08.09.2022 um 18.30 Uhr im Zimmer 2 des Rathauses Liebertwolkwitz, Liebertwolkwitzer Markt 1, 04288 Leipzig
- Eröffnung und Begrüßung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Feststellung der Tagesordnung
- Niederschrift vom 07.07.2022
- Neue Linien- und Haltestellenkonzeption der Leipziger Verkehrsbetriebe mitgestalten. Vorstellung des Projektes Herr Günter Projektleiter Netz 24
- Beschlussvorlage Nr.: VII-DS-07224 Planungsbeschluss für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gemeindeamt – Rathaus Liebertwolkwitz
- Förderanträge für 2023 beim Kulturamt bis 30.09.2022 Frau Werner Kulturamt
- Info Vorlage Nr. VII-Ifo-06996 Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- Glascontainer neben Penny Parkplatz
- Brauchtumsmittel
- Sonstiges
- Einwohnerfragestunde

Sitzung des Ortschaftsrates Böhlitz-Ehrenberg am 08.09.2022 um 18.30 Uhr im Salon Böhlitz der Großen Eiche, Leipziger Straße 81, 04178 Leipzig
- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 7.7.2022
- „Netz24“ – Neue Linien- und Haltestellenkonzeption der Leipziger Verkehrsbetriebe mitgestalten
- Sitzungstermine des Ortschaftsrates BEH 2023
- VII-Ifo-06996 Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- Diskussion Ideen Haushaltsänderungsanträge zum Doppelhaushalt 2023/24
- Vergabe von Brauchtumsmitteln
- Informationen
- Sonstiges
- Bürgerfragen

Sitzung des Ortschaftsrates Holzhausen am 08.09.2022 um 19.30 Uhr in der Aula der Schule Holzhausen, Stötteritzer Landstraße 21, 04288 Leipzig
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Sitzung des Ortschaftsrates Rückmarsdorf am 13.09.2022 um 19.00 Uhr im Ortsteilzentrum Rückmarsdorf, Ehrenberger Straße 5a, 04178 Leipzig
- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Protokollkontrolle 85. Sitzung vom 05.07.2022
- Auswerten Ratsversammlung vom 13.07.2022
- Hauptsatzung der Stadt Leipzig Neufassung Beschlussvorlage VII-DS-06361-NF-04
- Informationsvorlage Nr.: Vii-Ifo-06996Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- Vergabe Brauchtumsmittel 2022 Rest
- Brauchtumsmittel 2021 Nachfassen von Beschlüssen
- Sonstiges / Fragestunde / Aktuelles
- Organisatorisches

Sitzung des Ortschaftsrates Hartmannsdorf-Knautnaundorf am 15.09.2022 um 18.30 Uhr
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Die Aushangtafeln im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig – Untere Wandelhalle, gegenüber den Zimmern 72-75 – wurden von der Stadtverwaltung Leipzig als Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt. ■

Dezernat Allgemeine Verwaltung, Hauptamt

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Leipzig vom 03.09.2022 Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Die Kreisfreie Stadt Leipzig auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben **(Hausstandsangehörige)** und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben **(Verdachtspersonen)**.

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen-Schnelltest (sog. Selbsttest) positiv getestet haben, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder eines Antigentests (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigentest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Leipzig haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Leipzig hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung trifft.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet. Verdachtspersonen sollen unverzüglich einen Bestätigungstest durchführen lassen. Ein Bestätigungstest ist als PCR-Test oder Antigentest (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bestätigungstests müssen sich die Personen absondern. Im Fall eines positiven Bestätigungstests gilt die Person als positiv getestete Person.

Aus wichtigen Gründen kann nach einer Selbsttestung auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine ärztliche Krankschreibung wegen Verdacht auf die COVID-19-Erkrankung oder aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn das Aufsuchen der testenden Stelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Hinweis: Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 IfSG ist ein Bestätigungstest weiterhin erforderlich. Für die Ausstellung eines Genesenennachweises ist ein PCR-Test erforderlich.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern, sofern sie sich noch nicht in Absonderung befinden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird empfohlen, einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen zu lassen, auch um sich bei Bedarf ein Genesenenzertifikat ausstellen zu lassen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und ist für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.2 und 2.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich digital unter Nutzung eines individuellen e-Meldeportals des Gesundheitsamtes. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den Bestätigungstest-Nachweis, auf dem die Absonderung beruht, einsieht.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses oder als Verdachtsperson abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es ist im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest, erbracht durch Leistungserbringer). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2). Kann aus einem wichtigen Grund keine Bestätigungstestung erfolgen, endet die Absonderung wie bei positiv getesteten Personen (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner, Link: https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/gesundheit/neuartiges-coronavirus-2019-n-cov/quarantaene – zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine FFP2-Maske zu tragen und nicht erforderliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigentest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR- Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) – Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen – vom 26.07.2022, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Leipzig am 27.07.2022, Ausgabe 15. A/2022 als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 05.09.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.10.2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Leipzig ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Leipzig zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Auch jüngere Menschen können schwer erkranken und von Langzeitfolgen betroffen sein.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit teilweise erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des vulnerablen und ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und kritischen Infrastruktur sowie der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr ernst zu nehmende Situation mit Infektionszahlen auf hohem Niveau. Aufgrund der Verbreitung von Omikronvarianten, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreiten als die bisherigen Virusvarianten und bestehenden Immunschutz teilweise umgehen können, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen und Verdachtspersonen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:
Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-Schnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Leipzig ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Leipzig haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Leipzig der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:
Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die sich mittels Antigen-Selbsttest positiv getestet haben, sollen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) oder Antigentest (Fremdtestung durch Leistungerbringer) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Personen, die mittels eines Antigentests (Fremdtestung durch Leistungserbringer) positiv getestet wurden, wird empfohlen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen zu lassen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wenn ein Bestätigungstest negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken oder durch einen Arzt ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Die Gesundheitsämter sind nicht zur Ausstellung von Genesenenzertifikaten verpflichtet. Der PCR- oder Antigentest-Test-

nachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausfall eingereicht werden. Beide Testverfahren werden von der Landesdirektion anerkannt. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:
Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.
Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:
Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne"). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:
Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test oder Antigentests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:
Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 05.09.2022 bis einschließlich 02.10.2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther- Ring 4-6, (Besucheranschrift: Gesundheitsamt, Friedrich-Ebert-Straße 19a, 04109 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter rechtsamt@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach bebpo.rechtsamt@leipzig.de jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.

2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweise:
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 24.03.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter https://www.leipzig.de/amtsblatt. Jedermann kann unentgeltlich Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Leipzig während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Leipzig auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. ■

Leipzig, 03.09.2022

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

Der gemeinsame Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig tagt am 28.09.2022, 14:00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im Saal 260.

Tagesordnung der 20. Sitzung:
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe und evtl. Änderung der Tagesordnung
- Endfassung des Protokolls vom 27.06.2021
- Information: Statusbericht IRLS Leipzig
- Information: Statusbericht IVENA
- Abstimmung zu weiteren Terminen des gemeinsamen Ausschusses
- Sonstiges
- nicht öffentliche Beratungsinhalte ■

Auslegung Entwurf des Doppelhaushaltes 2023/2024 der Stadt Leipzig

Vom 19.09. bis zum 30.09.2022 liegt der Entwurf des Doppelhaushaltes 2023/2024 inkl. der Haushaltssatzung der Stadt Leipzig in der Stadtkämmerei, Neues Rathaus, Zimmer 317, während der Dienststunden der Verwaltung (Mo., Mi., u. Do. 9.00 – 15.30 Uhr, Di. 9.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Die Stadt Leipzig hat die Auslegungsfrist im Zuge der Bürgerfreundlichkeit auf einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen ausgeweitet.

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen haben Einwohner und Abgabepflichtige für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt am 19.09.2022 und endet am 12.10.2022.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2023/2024 ist zeitgleich im Internet unter www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/stadtverwaltung/haushalt-und-finanzen/ einsehbar. ■

Bekanntmachung zum Wehrrechtsänderungsgesetz

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Leipziger Einwohnerinnen und Einwohner, die im Jahr 2024 volljährig werden und mit Hauptwohnsitz in Leipzig gemeldet sind.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes übermittelt die Abteilung Meldeservice des Amt Bürgerservice bis zum 31. März 2023 den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Leipziger Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung dient dazu, zukünftigen Freiwilligen Informationsmaterial über die Streitkräfte zu übersenden.
Möchten Sie kein Informationsmaterial erhalten, können Sie dieser Datenübermittlung widersprechen. Der Widerspruch ist bis spätestens 28. Februar 2023 formlos oder schriftlich einzureichen.

Per E-Mail an:
meldeservice@leipzig.de

oder auf dem Postweg an:

Stadt Leipzig,
Amt Bürgerservice
Abteilung Meldeservice
04092 Leipzig ■

Freistellung von Bahnbetriebszwecken für Flächen der Eisenbahn des Bundes in Leipzig-Möckern

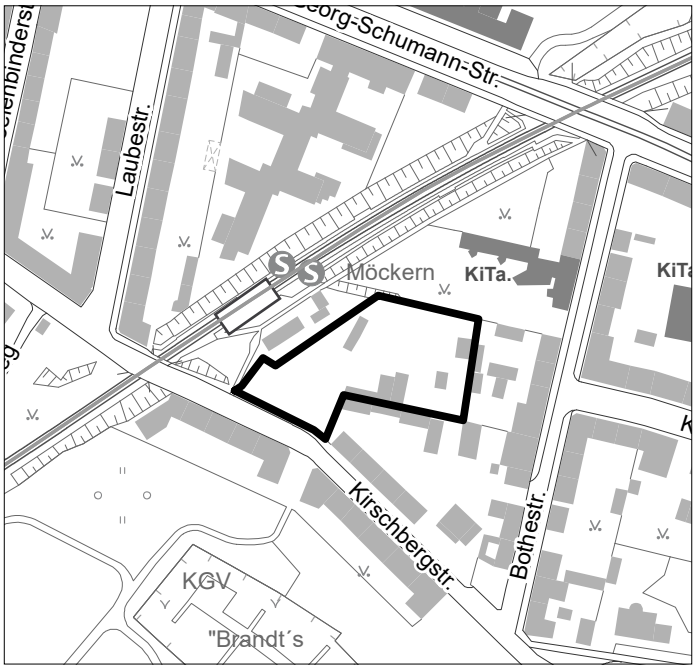

Mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden vom 02.08.2022 werden die Flurstücke 194 und 194/2 der Stadt Leipzig, Gemarkung Möckern von Bahnbetriebszwecken freigestellt (siehe kartenmäßige Darstellung).

Diese Flächen sind für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich. Durch die Freistellung endet die Eigenschaft als Betriebsanlage der Eisenbahn. Die Flächen werden aus dem eisenbahnrechtlichen Planungsprivileg des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und gehen in die Planungshoheit der Stadt Leipzig über.

Auskünfte erteilt das Stadtplanungsamt, Tel. 0341 123-49 48. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Geltungsbereich der Freistellungsflächen in Leipzig-Möckern (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Allgemeinverfügung „Übernahme der künstlichen Gewässer in die Unterhaltslast der Stadt Leipzig“

Die Stadt Leipzig verfügt: Die nachfolgenden, nach Feststellung der Stadt Leipzig künstlichen Gewässer, für die weder ihr Hersteller noch dessen Rechtsnachfolger feststellbar ist, werden in die Gewässerunterhaltungslast der Stadt Leipzig übernommen:

Lfd. Nr.	Gewässer	Verlauf über Gemarkung
1	Knauthainer Elstermühlgraben	Großzschocher, Hartmannsdorf, Knauthain, Knautkleeberg, Windorf,
2	Kleiner Mühlgraben Knauthain	Knauthain
3	Paußnitzgraben	Großzschocher, Lauer
4	Paußnitzabschlaggraben	Connewitz
5	Parkteichgraben Knauthain	Knauthain
6	Theklagraben	Abtnaundorf, Schönefeld
7	Parkgraben Abtnaundorf	Abtnaundorf, Mockau
8	Parkteichgraben Abtnaundorf	Abtnaundorf, Mockau
9	Moorgraben	Portitz
10	Sonnenwinkelgraben	Stötteritz
11	Schönauer Sumpfgraben	Lindenau, Schönau
12	Schönauer Bruchgraben	Schönau
13	Silberseegraben	Dölitz, Lößnig
14	Schäfereiteichgraben	Lößnig
15	Südkampfbahngraben	Connewitz, Dölitz, Lößnig
16	Agragraben	Dölitz
17	Fortunabadgraben	Knauthain, Knautkleeberg,
18	Seehausener Schleusengraben	Seehausen
19	Breitenfelder Mittelgraben	Breitenfeld, Lindenthal
20	Krebsgrabenumfluter	Hartmannsdorf, Knautnaundorf
21	Pappelgraben	Baalsdorf, Hirschfeld, Holzhausen,
22	Kleinpösnaer Umflutgraben	Kleinpösna
23	Althener Dorfgraben	Althen
24	Graben an der Leinestraße	Dösen
25	Bürgerseegraben	Paunsdorf
26	Wodangraben	Thekla, Portitz
27	Elstermühlgraben	Leipzig
28	Pleißemühlgraben	Connewitz, Leipzig

I.

Der Bescheid dient der Herstellung der Rechtssicherheit durch Beseitigung einer unklaren Rechtslage und der eindeutigen Zuordnung der Gewässerunterhaltungslast an den von der Allgemeinverfügung erfassten Gewässern. Unterlagen zu den einzelnen Gewässern können im Amt für Umweltschutz, Abteilung Immissionsschutz/Wasserrecht, Sachgebiet Wasserbehörde, eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) am 13. März 1993 wurde die Stadt Leipzig für alle Gewässer 2. Ordnung in ihrem Stadtgebiet unterhaltungspflichtig. Das waren zu diesem Zeitpunkt alle Gewässer, die nach dem in Kraft getretenen Gesetz nicht Gewässer 1. Ordnung waren, also alle Gewässer, die nicht in der Anlage 3 des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung als Gewässer 1. Ordnung aufgeführt sind.

Ab dem 1. September 2004 führte das SächsWG zusätzlich die Kategorie des künstlichen Gewässers ein, für das dessen Hersteller bzw. der Rechtsnachfolger dessen Herstellers unterhaltspflichtig ist. Grundlage

der Gesetzesänderung war die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie über das damals noch als Rahmengesetz geltende Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), dass die Aufteilung der Gewässer in natürliche und erheblich veränderte einerseits und künstliche Gewässer andererseits einführte, um damit unterschiedliche Bewirtschaftungsmaßstäbe zu begründen.

Mit der Gesetzesänderung waren die Gewässer, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, nicht mehr eindeutig Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast der Stadt Leipzig. Teilweise wurden sie zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, teilweise auch zu einem bekannten Zeitpunkt zu wasserwirtschaftlichen Zwecken angelegt. Ebenso ist nur teilweise bekannt, wer der Hersteller gewesen ist. Aufgrund des Wechsels der Rechtsordnungen vom Königreich Sachsen über das Bundesland Sachsen des Deutschen Reichs und die DDR bis in das sächsische Wasserrecht besteht auch Unklarheit über die Rechtsnachfolge in der Herstellung und der Unterhaltungslast. Das SächsWG in seiner ab dem 1. September 2004 geltenden Fassung hat diese Fragen offengelassen.

Die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Abteilung Immissionsschutz-/Wasserrecht, hat die bisher als Fließgewässer 2. Ordnung geführten Gewässer auf ihren Charakter als natürliches, als erheblich verändertes, sowie als künstliches Gewässer untersucht. Kriterien für die Einordnung waren die Untersuchung des Bestandes der Gewässer in der Vergangenheit auf Grundlage von historischen Kartenmaterial, konkret den Meilenblättern Sachsen aus dem Zeitraum 1780 – 1806 bzw. den Äquidistantenkarten und Messtischblättern von 1877 – 1943, den Steckbriefen Oberflächenwasserkörper des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (so für die Gewässer vorhanden) sowie durch weitere Recherchen. Im Ergebnis wurden die Gewässer, die Gegenstand dieses Bescheides sind, als künstliche Gewässer festgestellt, für die aufgrund ihrer Geschichte ein Unterhaltungspflichtiger oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr feststellbar ist, und die die Stadt Leipzig bereits vor dem Jahr 2004 und auch seither unterhalten hat.

Für den Knauthainer Elstermühlgraben konnte in der Zeit vor der Reformation das Kloster Pegau als Hersteller des Gewässers festgestellt werden.

II.

Die Stadt Leipzig ist durch § 32 Abs. 4 S. 2 SächsWG ermächtigt, künstliche Gewässer in ihrem Stadtgebiet nach pflichtgemäßem Ermessen in ihre Unterhaltungslast zu übernehmen.

Die Stadt Leipzig ist gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 WHG i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsWG als Gemeinde öffentlich-rechtlich gewässerunterhaltungspflichtige Gebietskörperschaft (§ 1 Abs. 3 SächsGemO) für die Gewässer der 2. Ordnung in ihrem Stadtgebiet.

Grundsätzlich werden nach § 30 Abs. 1 SächsWG (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG) die oberirdischen Gewässer, soweit sie nicht künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 WHG oder Bundeswasserstraßen sind, eingeteilt in Gewässer erster Ordnung, die in der Anlage 3 zum SächsWG aufgeführt sind, und Gewässer zweiter Ordnung, zu denen alle übrigen Gewässer gehören. Nach § 32 Abs. 1 SächsWG obliegt die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Sachsen und der Gewässer zweiter Ordnung den Gemeinden gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG, soweit sie nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände gehört. Dagegen gehören nach § 30 Abs. 3 SächsWG künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 WHG keiner Ordnung an, soweit sie nicht in Anlage 3 zum SächsWG einer bestimmten Gewässerordnung zugeordnet sind. Für diese künstlichen Gewässer sind die Hersteller oder deren Rechtsnachfolge nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG bzw. die Eigentümer nach § 40 Abs. 1 S. 1, 2 WHG zuständig (Dallhammer/Dammert/Faßbender, SächsWG, 2019, § 32 Rn 4 f.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage, § 40 Rn. 11), (VG Leipzig, Urteil v. 27. April 2021 zum Az. 6 K 18/19 Pkt. 3.).

Die genannten Gewässer, die hier Gegenstand der Verfügung sind, sind oberirdische Gewässer. Nach §§ 3 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG (§§ 1 Abs. 1,2 Abs. 1 S 1 SächsWG) ist ein oberirdisches Gewässer das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Dementsprechend ist für ein Fließgewässer die nicht nur gelegentliche Wasseransammlung in einem Gewässerbett kennzeichnend. Dabei meint der Begriff des Gewässerbettes eine äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Eintiefung an der Erdoberfläche. Befindet sich das Wasser an einem solchen Ort, ist es in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und hat Anteil an den Gewässerfunktionen, nämlich dem Verdunsten, dem Versickern, dem Aufnehmen von Niederschlagswasser und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. In dieser Eigenschaft soll es der wasserrechtlichen Benutzungsordnung unterliegen und nach Menge und Güte durch deren Instrumentarium gesteuert werden. Darüber hinaus ist das Vorliegen eines Gewässerbettes als Ansatzpunkt des wasserrechtlichen Regelungsprogramms nicht in dem Sinne zwingende Voraussetzung der Einordnung als oberirdisches Gewässer, dass jegliche Unterbrechung im oberirdischen Wasserlauf durch unterirdische Teilstrecken - etwa in Felsdurchlässen oder -höhlungen, in Rohren, Tunneln oder Dükern - zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt. Diese Erkenntnis folgt aus dem am Regelungszweck des Wasserrechts orientierten Gebot, eine Wasserführung erst dann aus dem wasserrechtlichen Regelungsregime zu entlassen, wenn mit dem Wegfall des Gewässerbettes eine Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt einhergeht (SächsOVG, Urt. v. 23.03.2017 - 5 A 241/16-, juris Rn. 18; OVG Münster, OVG NRW mit Beschl. v. 29.04.2019 - 20 A 3187/17 - juris Rn. 8, 13, 18, 24; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage, § 3 Rn. 13, 53 ff.), (VG Leipzig, Urteil v. 27. April 2021 zum Az. 6 K 18/19 Pkt. 4.).

Die genannten Gewässer sind künstliche Gewässer. Nach § 2 Abs. 1 SächsWG sind fließende Gewässer natürliche Gewässer, wenn sie in natürlichen Betten fließen. Sie sind künstliche Gewässer, wenn sie in künstlichen Betten fließen, wobei ein natürliches Gewässer diese Eigenschaft nicht durch eine künstliche Veränderung verliert, etwa durch die Verlegung in ein teilweise künstliches Bett. Dementsprechend sind nach § 3 Nr. 4 WHG künstliche Gewässer von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer. Sie befinden sich also an einer Stelle, an der zuvor kein Gewässer war (vgl. Art. 2 Nr. 8 WRRL), (VG Leipzig, Urteil v. 27. April 2021 zum Az. 6 K 18/19 Pkt. 5). Hat also ein Gewässer ursprünglich ein natürliches Einzugsgebiet und ein natürliches Bett, so verliert es die Eigenschaft als natürliches Gewässer nicht dadurch, dass es zu einem späteren Zeitpunkt in seinem Bestand künstlich verändert wird. Dementsprechend unterscheidet § 3 Nr. 5 WHG erheblich veränderte Gewässer von den künstlichen Gewässern.

Der Knauthainer Elstermühlgraben wurde vor der Reformation errichtet. Auch die übrigen Gewässer, die Gegenstand dieser Verfügung sind, wurden vor langer Zeit und zu einem unbekannten Zeitpunkt zu den unterschiedlichsten Zwecken errichtet, etwa als Mühlgräben nicht mehr vorhandener Mühlen oder als Gräben zur Wasserregulierung.

Gemäß § 40 Abs. 1, 2 S. 1 WHG i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SächsWG (früher § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SächsWG) obliegt durch das Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 seit dem 1. September 2004 die Unterhaltung eines künstlichen Gewässers dessen Hersteller oder dem Rechtsnachfolger des Herstellers.

Für die hier gegenständlichen Gewässer ist ein Hersteller oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr mit hinreichender Sicherheit feststellbar. Die Entstehung des künstlichen Gewässers liegt solange zurück, dass ein oder mehrere Hersteller nicht mehr festgestellt werden können. Die Vermutung reicht für die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Unterhaltung der Gewässer und der Unterhaltungsziele nicht aus.

Die Stadt Leipzig leitet die Unterhaltungslast der künstlichen Gewässer, die Gegenstand dieses Bescheides sind, nach pflichtgemäßem Ermessen auf sich über.

Es besteht ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Überleitung.

Gemäß § 39 Abs. 1 WHG umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die

Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsWG umfasst die Unterhaltungslast neben den Pflichten des § 39 Abs. 1 WHG insbesondere auch die Verpflichtung,
1. die Ufer in naturnaher Bauweise zu sichern; die Gewässerrandstreifen zu diesem und den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG genannten Zwecken natürlich zu gestalten und zu pflegen, soweit dies nicht nach § 24 Abs. 2 Satz 2 erfolgt,
2. die landeskulturelle Funktion der Gewässer zu erhalten oder wiederherzustellen,
3. die Belange der Fischerei zu berücksichtigen,
4. feste Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten,
5. Wühltiere, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen, zu bekämpfen; die Regelungen des Artenschutzes und zur Bekämpfung des Bisams bleiben unberührt, und
6. bei ausgebauten Gewässerstrecken den Ausbauzustand zu erhalten, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist; die zuständige Wasserbehörde soll den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen Zustands nicht mehr für notwendig hält.

Gemäß § 39 Abs. 2 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Entgegenstehende private Belange sind nicht ersichtlich. Für die künstlichen Gewässer, die Gegenstand dieses Bescheides sind, ist nur in einem Fall der Hersteller vor über fünfhundert Jahren ermittelbar. Weitere Hersteller sind nicht erkennbar. In keinem Fall ist ein Rechtsnachfolger für einen Hersteller des künstlichen Gewässers feststellbar.

Die Stadt Leipzig hat die hier erfassten künstlichen Gewässer bereits vor dem Jahr 2004 nach den Vorgaben des SächsWG unterhalten.

Ohne die Übernahme der Gewässer, die Gegenstand dieses Bescheides sind, ist ihre gesetzeskonforme Unterhaltung ausgeschlossen. Damit wäre auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der §§ 27 und 30 WHG nicht vollständig gewährleistet, die der Stadt Leipzig als Unterer Wasserbehörde übertragen ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können in Papierform eingesehen werden:

Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Gewässerentwicklung, Technisches Rathaus (Haus A), Prager Str. 118 - 136, 04317 Leipzig

Rechtsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Stadtgrün und Gewässer, Prager Str. 118-136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter stadtgruen.gewaesser@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach, Stadt Leipzig - Allgemeine Posteingang, jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.

2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden. ■

In Vertretung

Heiko Rosenthal
Bürgermeister und Beigeordneter
für Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Bekanntmachung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – hier: Bauzeitliche Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Neubau von 9 Mehrfamilienhäusern in der Gaußstraße in 04179 Leipzig", Az. 36.32-36.10.07-2022/001418

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH hat bei der Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde eine Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme von ca. 107.500 m³ Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Neubau von 9 Mehrfamilienhäusern in der Gaußstraße in 04179 Leipzig" beantragt.
Für das Vorhaben war aufgrund des Umfangs der Grundwasserentnahme gemäß § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG gibt die Stadt Leipzig ihre Feststellung der Öffentlichkeit bekannt:
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:
Es handelt sich um eine vorübergehende Entnahme von Grundwasser während eines Zeitraums von ca. 5 Monaten. Die Grundwasserstände im Umfeld der Baumaßnahme sind bis zum Erreichen eines stationären Zustands nach Beendigung der vorübergehenden Grundwasserentnahme zu überwachen. Sofern im Zusammenhang mit den Wasserhaltungsmaßnahmen ein Absinken des Grundwasserspiegels beobachtet werden sollte, sind für empfindliche Gehölze Bewässerungsmaßnahmen vorzusehen. Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit als Folge der Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten. Für das geförderte Grundwasser ist eine Einleitung in den Bauerngraben vorgesehen. Durch die Grundwasserbehandlungsanlage sowie die analytische Überwachung des geförderten Grundwassers wird eine entsprechende Qualität gewährleistet. Eine Beeinflussung von Luft, Klima, Landschaft, Tieren oder der biologischen Vielfalt erfolgt durch die Grundwasserentnahme nicht. Negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur sind nicht zu erwarten.
Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Stadt Leipzig nicht selbstständig anfechtbar ist. ■

Leipzig, den 26.08.2022

Stadt Leipzig,
Amt für Umweltschutz

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 20.04.2015 zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See vom 15.07.2022

Die vom Landratsamt Landkreis Leipzig am 20.04.2015 erlassene Allgemeinverfügung zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Leipzig sowie der Stadt Leipzig vom 02.05.2015, wird wie folgt geändert:

I.

1. Es gilt ab sofort die Übersichtskarte mit der Darstellung der Verbotsgebiete vom 15.07.2022 als Anlage gemäß Punkt I.3.
2. Die Nebenbestimmung III.5. wird wie folgt neu gefasst:
   „Beschädigungen und unbefugtes Entfernen der Begrenzung und Kennzeichnung der Verbotsgebiete (gelbe Stumpftonnen, Kardinalzeichen, Schilder und sonstige Markierungen), Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten oder der Gewässergüte sind verboten."
3. Es wird die Nebenbestimmung III.12. neu aufgenommen:
   „Am Ostufer des Gewässers ist zwischen den Verbotsgebieten I. und III. für jegliche Nutzung ein Mindestabstand von 50 m zum Uferbewuchs einzuhalten. Dies gilt nicht für die 60 m breite Zufahrt zum Ufer mit Wasserwander-Rastplatz südlich des Verbotsgebietes III."
4. Diese Änderung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft.
5. Für die Änderungen unter Punkt I.1. bis I.4. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Umweltamt
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und diese Änderung können beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung und die 1. Änderung beziehen sich nur auf die Wasserfläche und nicht auf die Landflächen.
3. Der Gemeingebrauch umfasst gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG folgende zugelassene Nutzungen des Gewässers:

3.1. Baden

Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und die Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie Schwimmringe und Schwimmwesten, Luftmatratzen sowie Schnorchel und Taucherbrillen als Tauchausrüstungsgegenstände. Das Tauchen mit Atemgerät und anderen technischen Hilfsmitteln zählt nicht zum Baden. Ebenso gehört das Schwimmen im Rahmen von Sportveranstaltungen nicht zum Baden und damit nicht zum Gemeingebrauch. Für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und für die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung der Wasserfläche sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schifffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

3.2. Tränken

Tränken bedeutet Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme. Unter Vieh zählen alle Haus- und Nutztiere, z.B. Pferde, Hunde, Geflügel etc.

3.3. Schöpfen mit Handgefäßen

Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

3.4. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb

Kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge. Auch das Windsurfen fällt unter das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen. "Klein" sind Fahrzeuge bis zu einer Länge von maximal 6,20 m und alle Ruderboote. Unabhängig von der Größe fallen Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen, nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso fallen Sportveranstaltungen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht unter den Gemeingebrauch. Auch hier sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schifffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

3.5. Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- / Grundwasser und Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird

Quell- und Grundwasser sowie Niederschlagswasser ist dann nicht verunreinigt, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen und aus gemeinsamen Anlagen. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Quell-, Grund- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten.

3.6. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei

Fischereigeräte und Fischnahrung können bei Einhaltung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz von 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung in das Gewässer eingebracht werden, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

4. Nicht zugelassen wurde der Eissport. Zum Eissport gehören eisgebundene Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen. Das Eissegeln gehört nicht zum Gemeingebrauch und bedarf gegebenenfalls einer Sondergestattung.
5. Die vorgenannten Nutzungen liegen im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Zwenkau. Damit sind die Nutzer des Gewässers „Dritte" im Sinne des § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.
6. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlich vorgegebenen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen an dem sich noch in Herstellung und im Wesentlichen im Eigentum der LMBV befindlichen Zwenkauer See, der auch als Hochwasserspeicher genutzt wird, haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.
7. Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr. Die LMBV übernimmt als Eigentümerin und Herstellerin des Gewässers keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln. Verboten sind
   - die Beschädigung der Begrenzung der Verbotsgebiete (Tonnen und Schilder)
   - die Beeinträchtigung der Gewässergüte und
   - die Beeinträchtigung der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten.

   Ebenso ist die LMBV als Herstellerin des Gewässers und verant-

wortliches Bergbauunternehmen nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässer-Verordnung zuständig und gehen die Aufwendungen zur Sicherstellung der Badegewässerqualität nicht zu ihren Lasten.

8. Für den Zwenkauer See wurde eine Bewirtschaftungslamelle planfestgestellt, gemäß dieser Schwankungen des Wasserspiegels auftreten können. Der mittlere Wasserstand am Zwenkauer See beträgt gemäß Planfeststellungsbeschluss 113,5 m NHN, wobei zunächst ein Zwangswasserstand von ca. 112,5 m NHN gehalten wird und der mittlere Wasserstand erst nach Fertigstellung des Harthkanals erreicht werden soll. Im Hochwasserfall kann ein Einstau bis auf 115,6 m NHN erfolgen.
9. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wird grundsätzlich kein zulassungsfreier landseitiger Zugang zum Ufergrundstück gestattet. Der Zugang ist in § 3 Abs. 7 SächsWG geregelt, wobei der Zutritt zum Gewässer nur von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen soll bzw. Privatrecht, Bergrecht und sonstige bestehende Rechte zu beachten sind.
10. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes geregelt wurde, gelten die Regelungen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 40 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 31 – 33 SächsWG, zur Unterhaltung der Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen am und im Gewässer gemäß § 27 SächsWG sowie zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 79 SächsWG.
11. Das Wasser des Zwenkauer Sees hat einen sehr hohen Sulfatgehalt (durchschnittlich 939 mg/l im Jahr 2020). Das Wasser wird deshalb als nicht zum Tränken geeignet eingeschätzt und es wird vom regelmäßigen Tränken von Tieren mit Wasser aus diesem See abgeraten. Eine gesetzliche Vorgabe bzw. eine verbindliche Norm hierzu gibt es in Sachsen jedoch nicht. Deshalb wird das Tränken nicht generell verboten.
12. Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln (Atemgeräten) zählt nicht zum Gemeingebrauch und bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG.
13. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG durch die zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG stellen Nutzungen des Gewässers ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Zwenkauer Sees.
14. Auf dem Zwenkauer See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten Verordnungen.
15. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Absender muss selbst ein sog. EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) angemeldet haben, um über das beBPo Nachrichten/ Dokumente zu versenden

In der Regel verfügen die Gerichte, Verwaltungen und Anwaltskanzleien über ein EGVP und nutzen auch die Möglichkeit, darüber im gesicherten Bereich Nachrichten zu versenden. Bürger müssen erst kostenpflichtig eine spez. Softwarelizenz erwerben, wenn sie ein EGVP für sich einrichten wollen. Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: https://egvp.justiz.de/

Tina König
Amtsleiterin

Anlage: Übersichtskarte

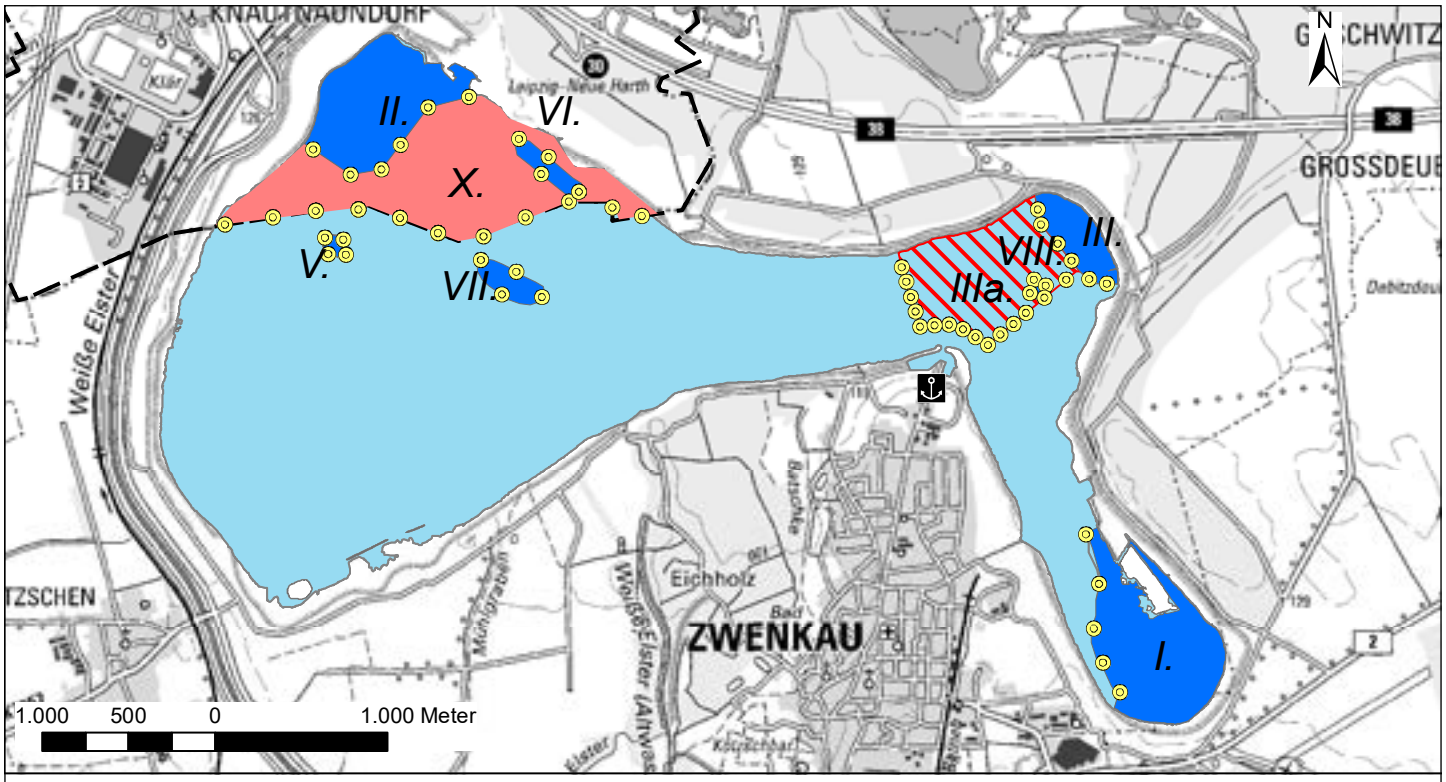

Herausgeber:
Landratsamt Landkreis Leipzig,Umweltamt

Kartengrundlage: Landesdirektion Sachsen 2018

Geobasisdaten: DTK50
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Legende

Flächen und Symbole

- Nutzbare Wasserfläche bei Wasserstand 112,5 NHN
- Verbotsgebiete
- Sondernutzung
- Territorium Stadt Leipzig
- Kennzeichnung Verbotsgebiete
- Hafen (öffentlicher Zugang)
- Kreisgrenze

Verbotsgebiete

I.	Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft im Ausfahrtschlauch
II.	Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft neben dem Betriebsauslass
III.	Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft am Harthbogen
IIIa.	Sondernutzung Massenverklappung
V.- VIII.	Untiefen
X.	Territorium Stadt Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig

Übersichtskarte zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2015 zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See vom 15.07.2022

Straßensperrung im Rahmen der Großsportveranstaltung SportScheck RUN am 11. September 2022

Am Sonntag, 11. September, findet in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf und rund um den Markt der SportScheck RUN statt.
Um 12:00 Uhr fällt der Startschuss für den Bambinilauf, 12:30 Uhr ist der Kinderlauf, 13:00 Uhr star-ten die Läufer des 5-km-Laufs und 14:00 Uhr findet der Hauptlauf auf folgender Strecke statt:
Markt → Hainstraße → Brühl → Goethestraße → Augustusplatz → Roßplatz → Wendestelle → Roßplatz → Universitätsstraße → Schillerstraße → Neumarkt → Grimmaische Straße → Peters-straße → Preußergäßchen → Neumarkt → Schillerstraße → Neumarkt → Markt → Petersstraße → Preußergäßchen → Neumarkt → Peterskirchhof → Petersstraße → Roßplatz → Martin-Luther-Ring → Oberer Martin-Luther-Ring → Hugo-Licht-Straße → Burgplatz → Ratsfreischulstraße → Oberer Dittrichring → Thomaskirchhof → Thomasgasse → Markt → Hainstraße → Brühl → Große Flei-schergasse → Oberer Dittrichring → Dittrichring → Goerdelerring → Richard-Wagner-Platz → Brühl → Goethestraße → Augustusplatz → Roßplatz → Wendestelle → Roßplatz → Universitäts-straße → Schillerstraße → Neumarkt → Grimmaische Straße → Petersstraße → Preußergäßchen → Neumarkt → Schillerstraße → Neumarkt → Markt → Petersstraße → Preußergäßchen → Neu-markt → Peterskirchhof → Petersstraße → Roßplatz → Martin-Luther-Ring → Oberer Martin-Luther-Ring → Hugo-Licht-Straße → Burgplatz → Ratsfreischulstraße → Oberer Dittrichring → Thomaskir-chhof → Thomasgasse → Markt
Der Start- und Zielbereich befindet sich wieder auf dem Markt.

Wesentliche Bestandteile der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen sind:
Auf der gesamten Laufstrecke wird es zu umfangreichen Verkehrseinschränkungen für den gesam-ten Fahrverkehr kommen. Ab 07:00 Uhr werden die Straßen in der Innenstadt gesperrt und gegittert. Ab 09:00 Uhr wird dann die gesamte Laufstrecke auch auf dem Innenstadtring gesperrt. Sobald der letzte Läufer die Strecke passiert hat, wird ca. 15:30 Uhr die Sperrung wieder aufgehoben. Eine Umfahrung ist auf dem Außenring möglich. Eine Umleitung ist ausgeschildert.
Es wird keine Schleusen oder Querungen der Laufstrecke geben.
Auf der gesamten Laufstrecke sind Haltverbote angeordnet, deren Einhaltung ab 06:30 Uhr durch das Ordnungsamt kontrolliert und durchgesetzt wird.
Zur Gewährleistung der Sicherheit auf der Laufstrecke werden vom Veranstalter entlang der Strecke zahlreiche ehrenamtliche Helfer eingesetzt.
Die Veranstaltung ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Für Besucher und Teilnehmer sind in Innenstadtnähe ausreichend öffentliche Stellplätze in den Tiefgaragen und Parkhäusern vorhanden. Die Tiefgarage Augustusplatz ist über die Zufahrt Georgiring und Augustusplatz Mittelfahrbahn erreichbar.
Während der Laufzeit sind weiterhin nachfolgend aufgeführte Veränderungen in der Linienführung der LVB zu beachten:
Die Linie 89 verkehrt in der Zeit von 06:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr nur zwischen Connewitzer Kreuz und Westplatz. ■

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 429 „Wohngebiet Ziegelstraße“, Leipzig-Ost

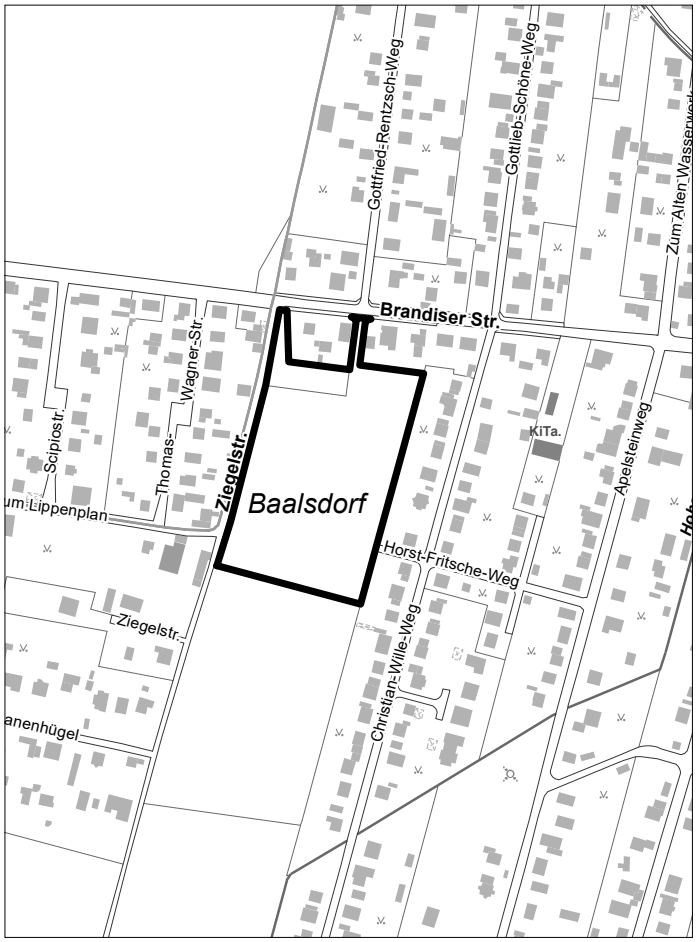

Geltungsbereich der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 429 „Wohngebiet Ziegelstraße“ (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung vom 13.07.2022 die Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 429 „Wohngebiet Ziegelstraße“ beschlossen. Am 27.09.2018 wurde der Beschluss über die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 429 „Wohngebiet Ziegelstraße“ gefasst und am 13.10.2018 im Leipziger Amtsblatt bekanntgemacht.

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist im Stadtplanungsamt niedergelegt und kann an unten angegebener Stelle kostenlos für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in Leipzig Ost, im Ortsteil Baalsdorf (siehe kartenmäßige Darstellung).

Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung kann im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig, Zimmer 498 während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter https://ratsinfo.leipzig.de (Vorlage Nr. VII-DS-07171).

Rechtsbehelf:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leipzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Der hier gegebene Hinweis auf Rechtsfolgen nach dem BauGB hat keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungs bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Bauliche Änderungen an Eisenbahnüberführungen, Durchlässen, Gleis- und Oberleitungsanlagen (Komplex Waldbahn) km 2,720 – km 5,160 Strecke 6379 Leipzig-Plagwitz – Gaschwitz (Aktenzeichen: 521ppw/022-2022#017)

Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind die Eisenbahnüberführungen am km 3,333 (Weiße Elster), am km 4,896 (Graben) und am km 5,013 (Floßgraben), die Durchlässe am km 3,038, am km 3,924 und am km 4,420, die Gleisanlagen von km 2,860 bis km 4,003, die Oberleitungsanlage von km 2,800 bis km 5,200, die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Elektrotechnik und der Telekommunikation sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 18.03.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Leipzig und Markkleeberg beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.07.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 12.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, Zimmer 498, während der folgenden Zeiten

Mo./Mi.	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/anhoerung (Planfeststellung Komplex Waldbahn) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 25.10.2022 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
   Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
   Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de/datenschutzhinweise. ■

Stadtplanungsamt
i.A. des Eisenbahn-Bundesamtes

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Umgestaltung Dieskaustraße zwischen Kulkwitzer Straße und Antonienstraße“

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 28 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) durch.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH plant im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme „Umgestaltung Dieskaustraße zwischen Brückenstraße und Antonienstraße“ als gemeinsames Vorhaben der Stadt Leipzig (Verkehrs- und Tiefbauamt), der Leipziger Wasserwerke GmbH und der LVB für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt **zwischen Kulkwitzer Straße und Antonienstraße** die Aufweitung der Gleisanlagen für 2,40 m breite Fahrzeuge. Die Ausbaustrecke beginnt am südlich des Knotens Dieskaustraße/Kulwitzer Straße und endet nach ca. 765 m am Knoten Dieskaustraße/Antonienstraße. Die sich im Planungsbereich befindlichen Haltestellen Schwartzestraße und Adler (stadteinwärtige Haltestelle) werden als Kap-Haltestellen mit angehobener Radfahrbahn ausgebaut.

Im Zuge der Gleisbaumaßnahme sind die Demontage vorhandener bzw. die Montage neuer Fahrleitungsmaste und Wandhalterungen an Privatgebäuden vorgesehen. Für die potentielle Aufstellfläche für den Fahrgastunterstand an der stadteinwärtigen Haltestelle am Adler ist Grunderwerb erforderlich.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
Teil A – Vorhabensbeschreibung	
01	Erläuterungsbericht
Teil B – Planteil	
02	Übersichtskarte
03	Übersichtslageplan
05	Lageplan
06	Höhenplan
07	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
10 10.1 10.2	Grunderwerb Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis
11 11.1 11.2	Regelungen Lageplan zum Regelungsverzeichnis Regelungsverzeichnis
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen	
14	Querschnitte
16 16.1 16.2 16.3	Sonstige Pläne Koordinierter Leitungsplan Dokumentation Fahrleitungsplanung Protokoll der Verankerung im Mauerwerk
17	Schalltechnische Untersuchung
19 19.1	Umweltfachliche Untersuchungen Einzelfallvorprüfung nach UVPG
20	Geotechnische Untersuchungen
Teil D – Nachweise	
22	Verkehrsprognose/Verkehrsqualität
23	Verkehrssicherheit

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 19. September 2022 bis einschließlich 18. Oktober 2022

in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498 zu den Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di./Do.: 8.00-16.00 Uhr, Fr.: 8.00-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung (Rubrik Infrastruktur - Straßenbahnen) sowie im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 18. November 2022 - bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben.

   Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 29 Abs. 4 Satz 1 PBefG).

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw.

bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
   a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde ist,
   b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: https://www.lds.sachsen.de/datenschutz (–> Unterlagen –> Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0. ■

Stadtplanungsamt
i. A. der Landesdirektion Sachsen

Ankündigung eines Grenztermins und Bekanntgabe der Verwaltungsakte durch Offenlegung der Ergebnisse einer Grenzbestimmung und Abmarkung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Mattias Wende bestimmt im Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung an den Flurstücken 190/4, 190/5, 192/v, 192/w, 207/1 Gemeinde Leipzig, Gemarkung Crottendorf gemäß §16 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Crottendorf:
185, 190/1, 190/2 190/4, 190/5, 192/u, 192/v, 192/w, 207/1, 215/1.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen (§16 Abs. 3 SächsVermKatG). Der Grenztermin ist die im §28 des VwVfG vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Es besteht keine Pflicht zum Erscheinen.
Der Grenztermin findet **am Dienstag, den 20.09.2022 um 10:00 Uhr in Leipzig, vor Theodor-Neubauer-Straße 97** statt.
Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen.
Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.
Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden. Bitte beachten Sie die ggf. bestehenden Corona-Vorschriften.

Allen betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus §17 Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.
Die Ergebnisse liegen **ab dem 26.09.2022 bis zum 25.10.2022** in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Mattias Wende, Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.
Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Gemäß §17 Abs. (1) Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 02.11.2022 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Mattias Wende, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig, Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingelegt wird. ■

Mattias Wende,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzwiederherstellung und Abmarkung gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG in der jeweils geltenden Fassung

In der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Plagwitz, wurden an den Flurstücken: 288/40, 288/39, 288/43, 288/41 die Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt
(hier: Nachholung der Abmarkung). Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten wer-den die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- u. Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 275).

Die Ergebnisse liegen ab dem

03.09.2022 bis zum 03.10.2022
in meinen Geschäftsräumen: Dieskaustraße 169 in 04249 Leipzig
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **10.10.2022** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0341/9 80 06 11 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. ■

Leipzig, den 10.08.2022

gez. Sylvia Scheffer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentlicher Hinweis zur Fälligkeit der Hundesteuer

Alle Hundehalter werden auf die Fälligkeit der Hundesteuer am 15. September 2022 hingewiesen. Die Steuer ist rechtzeitig unter Angabe des entsprechenden Buchungszeichens im Verwendungszweck der Zahlung zu überweisen. Die Hundesteuerbescheide haben Dauerwirkung. Ist der letzte Bescheid in Vorjahren erteilt, finden Sie die aktuelle Zahlungshöhe und Fälligkeit unter Punkt III. Steuerfestsetzung für Folgejahre.
Für regelmäßig zu zahlende Abgaben empfiehlt die Stadtkasse die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Damit erfolgt der Einzug immer pünktlich zur Fälligkeit der Steuerforderung. So muss man die Terminüberwachung nicht selbst übernehmen, spart sich den Aufwand für die Überweisung und kann verhindern, dass man in Verzug gerät. Das Formular kann über www.leipzig.de, Suchbegriff: „SEPA“ abgerufen oder bei der Stadtkasse angefordert werden.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Stadtkasse gern zur Verfügung. ■

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost
Sprechtag jeden 3. Di./Monat (15.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de
Schiedsstelle Ost/Südost
Sprechtag jeden 3. Mi./Monat (16.00 Uhr-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: sylvio.mueller@leipzig.de
Schiedsstelle Süd/Südwest
Sprechtag jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: claudia.schaefer@leipzig.de
Schiedsstelle Nordwest/Nord
Sprechtag jeden 4. Mi./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: Friedensrichter-N-NW@t-online.de
Schiedsstelle West/Alt-West
Sprechtag jeden 2. Di./Monat (15.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Wann hilft die Schiedsstelle?
Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Schaffung zweier Mehrfamilienhäuser mit jeweils 2 WE als Ersatzneubau in ähnlicher Kubatur nach Abbruch vorhandener desolater Bausubstanz, Zum Kleingartenpark 34“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstück 16/1

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 63-2022-007437-VV-63.31-HSI einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Schaffung zweier Mehrfamilienhäuser mit jeweils 2 WE als Ersatzneubau in ähnlicher Kubatur nach Abbruch vorhandener desolater Bausubstanz, Zum Kleingartenpark 34“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstück 16/1, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichung zugelassen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsBO dahingehend, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 69 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Rödelstraße 14 a“, Leipzig, Gemarkung Schleußig, Flurstück 20/1

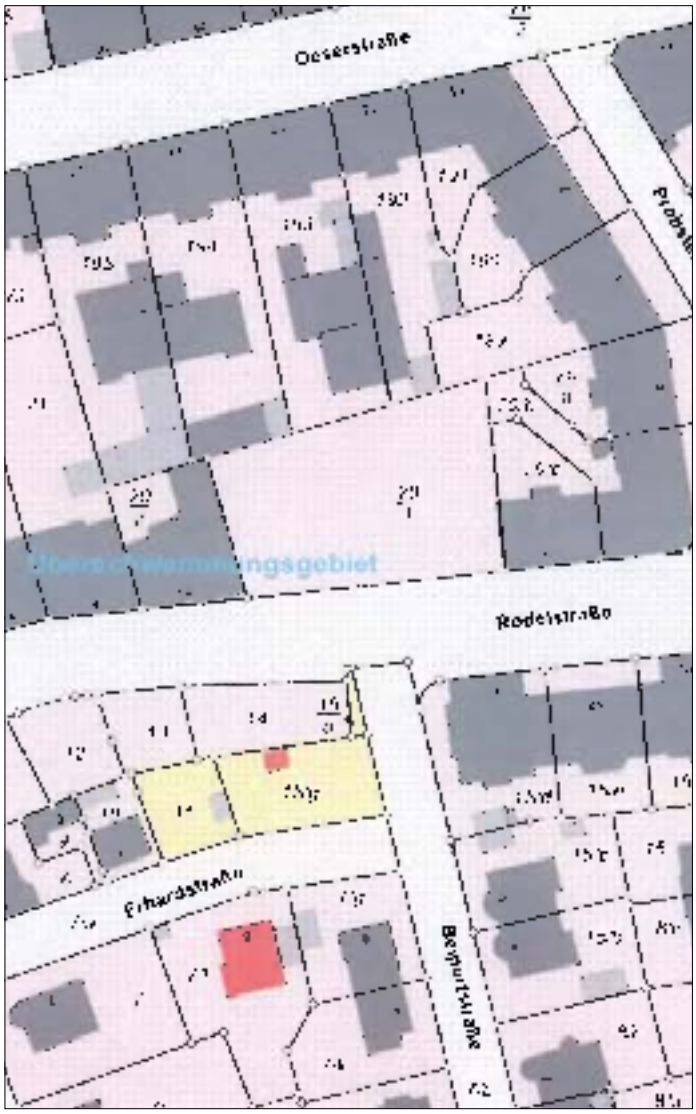

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2022-006739-VV-63.40-SRO einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Rödelstraße 14 a“, Leipzig, Gemarkung Schleußig, Flurstück 20/1, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 20 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Semper Schulen, Nutzungsänderung gewerbliche Räumlichkeiten zu Räumlichkeiten einer Fachoberschule – Teilflächen im Souterrain, Hohe Straße 9“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1071/3

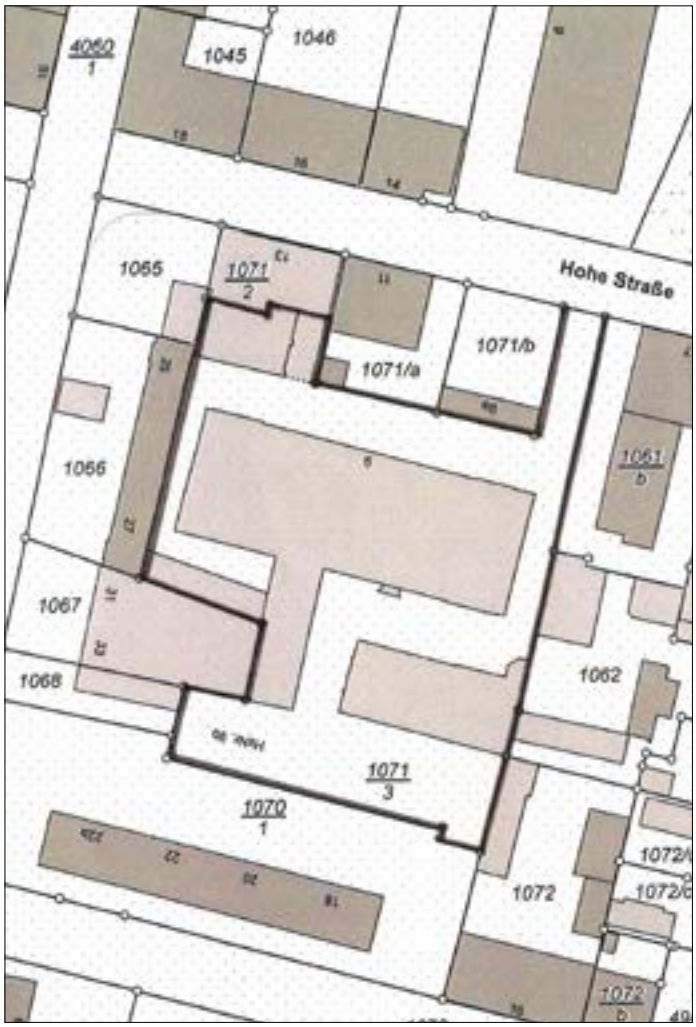

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 30.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-005224-SB-63.22-JAP einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Semper Schulen, Nutzungsänderung gewerbliche Räumlichkeiten zu Räumlichkeiten einer Fachoberschule - Teilflächen im Souterrain, Hohe Straße 9“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1071/3, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 92 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung im 1. Obergeschoss, vorhanden: gewerbliche Nutzung Büro, zukünftig: Wohnnutzung geplant (2 Wohnungen im 1. OG), Harnackstraße 10“, Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 295/h,

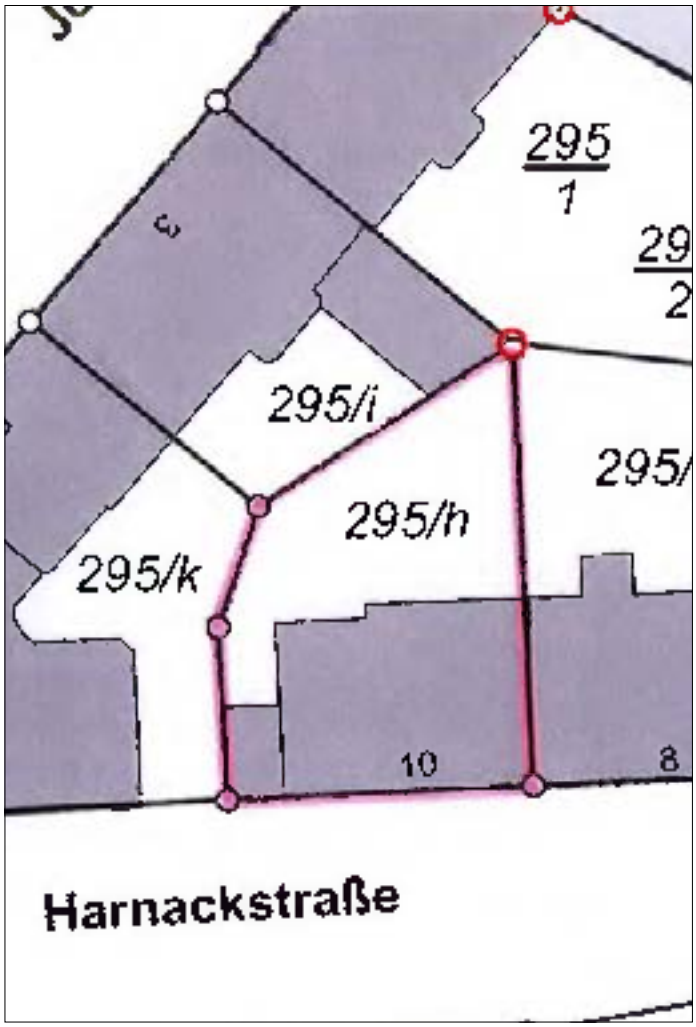

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 17.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-002662-VV-63.41-KKE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung im 1. Obergeschoss, vorhanden: gewerbliche Nutzung Büro, zukünftig: Wohnnutzung geplant (2 Wohnungen im 1. OG), Harnackstraße 10“, Leipzig, Gemarkung Reudnitz, Flurstück 295/h, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Befreiungen zugelassen:

Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 SächsBO dahingehend, dass die betreffenden Nutzungseinheiten nicht barrierefrei erreichbar sind.

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen.

(5) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 67 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Vorbescheid: Neubau eines 7-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Scharnhorststraße 39, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3272

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 16.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-005132-BV-63.41-CHC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Vorbescheid: Neubau eines 7-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Scharnhorststraße 39, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3272, ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 22 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 43 Wohneinheiten, Errichtung einer Tiefgarage, Floßplatz 25, 25 A, 25 B“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 859

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 04.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-000093-VV-63.20-KSE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 43 Wohneinheiten, Errichtung einer Tiefgarage, Floßplatz 25, 25 A, 25 B“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 859, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung wurden keine Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen beantragt.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5123 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung von vier Fahnenmasten vor dem Gebäude, Könneritzstraße 47“, Leipzig, Gemarkung Schleußig, Flurstück 63

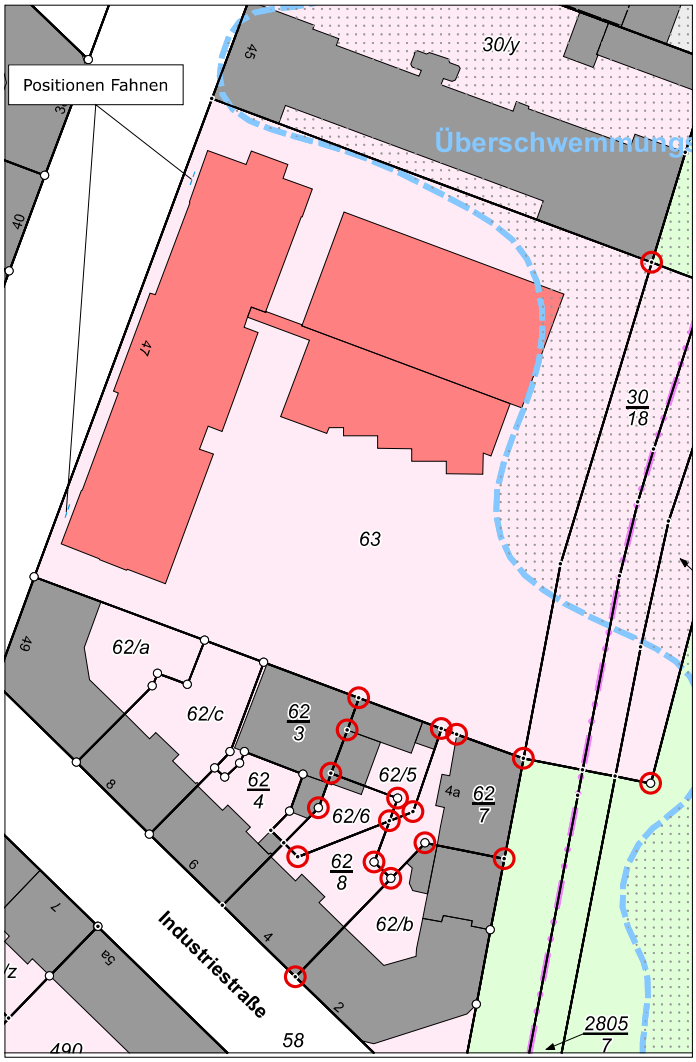

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 11.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-005510-VV-63.12-CLB einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung von vier Fahnenmasten vor dem Gebäude, Könneritzstraße 47“, Leipzig, Gemarkung Schleußig, Flurstück 63, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

- Die Baugenehmigung enthält einen Auflagenvorbehalt.

- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 77 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbringung von Werbeanlagen am Gebäude Papiermühlstraße 10 b“ in Leipzig, Gemarkung Stötteritz, Flurstück 47/c

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 05.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-006338-VV-63.12-CLB einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbringung von Werbeanlagen am Gebäude Papiermühlstraße 10 b“ in Leipzig, Gemarkung Stötteritz, Flurstück 47/c, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

- Die Baugenehmigung enthält einen Auflagenvorbehalt.

- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 77 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung eines Nachtrags zur Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau und Erweiterung Lebensmittelmarkt (REWE) hier: Erweiterung der Öffnungszeiten auf Montag bis Samstag 07:00 bis 22:00 Uhr, Mockauer Straße 123“, Leipzig, Gemarkung Mockau, Flurstück 96/11

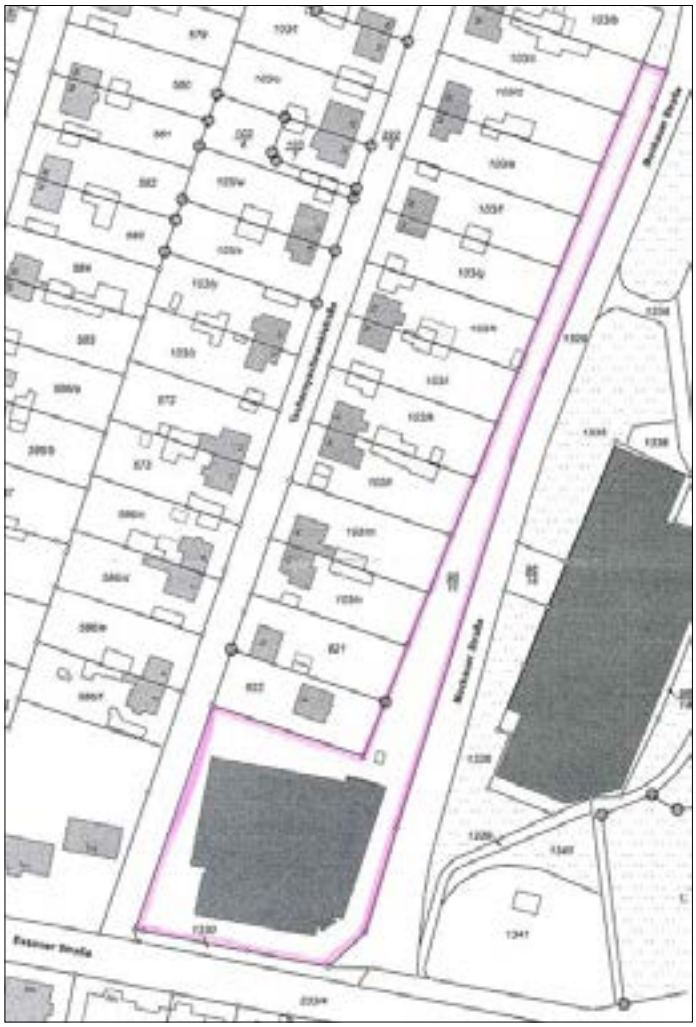

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 08.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-007274-SB-63.31-IEH einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Der Nachtrag zur Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachtrag zur Baugenehmigung v. 22.06.2022 „Erweiterung der Öffnungszeiten“, Mockauer Straße 123“, Leipzig, Gemarkung Mockau, Flurstück 96/11, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.

- Die Baugenehmigung enthält Auflagenvorbehalte.

- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 76 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung eines Vorbescheids für das Vorhaben: „Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittelmarktes NORMA um die Verkaufsfläche des vorhandenen Getränkelagers, von 758 m² auf 964 m², Zweinaundorfer Straße 163“, Leipzig, Gemarkung Mölkau, Flurstück 102/6

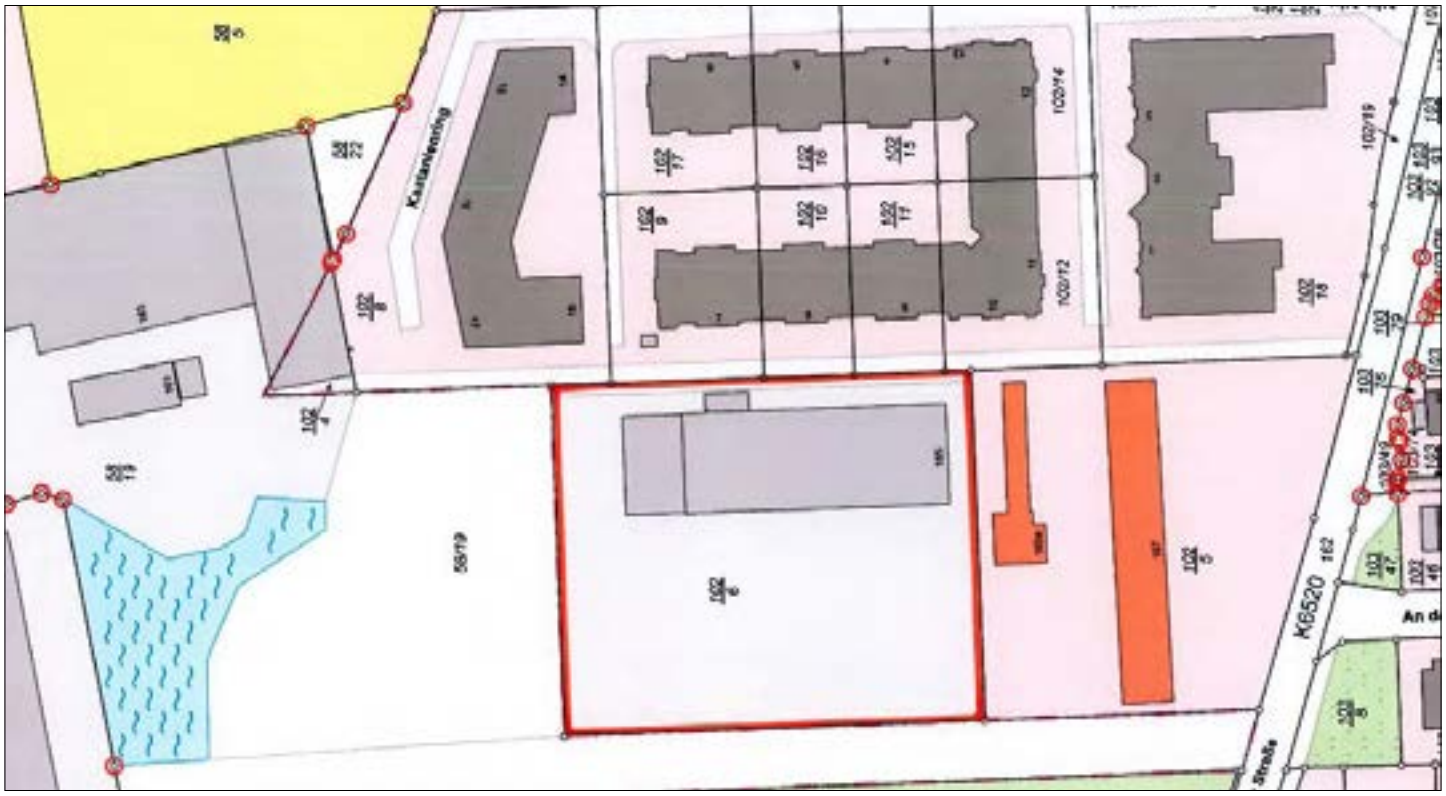

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 01.08.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-001377-BV-63.31-IEH einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Vorbescheid: Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmittelmarktes NORMA um die Verkaufsfläche des vorhandenen Getränkelagers, von 758 m² auf 964 m², Zweinaundorfer Straße 163“, Leipzig, Gemarkung Mölkau, Flurstück 102/6, ist erteilt.
- Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-52 48 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau Bestand Universitätsklinikum – Haus 4 Ebene 00, Optimierung Notfallstrukturen mit Neustrukturierung der Zentralen Notaufnahme, Einrichtung der Station B0.2 in Bestandsstruktur und Herstellung offene Überdachung am Zugang Süd, Liebigstraße 18“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1145

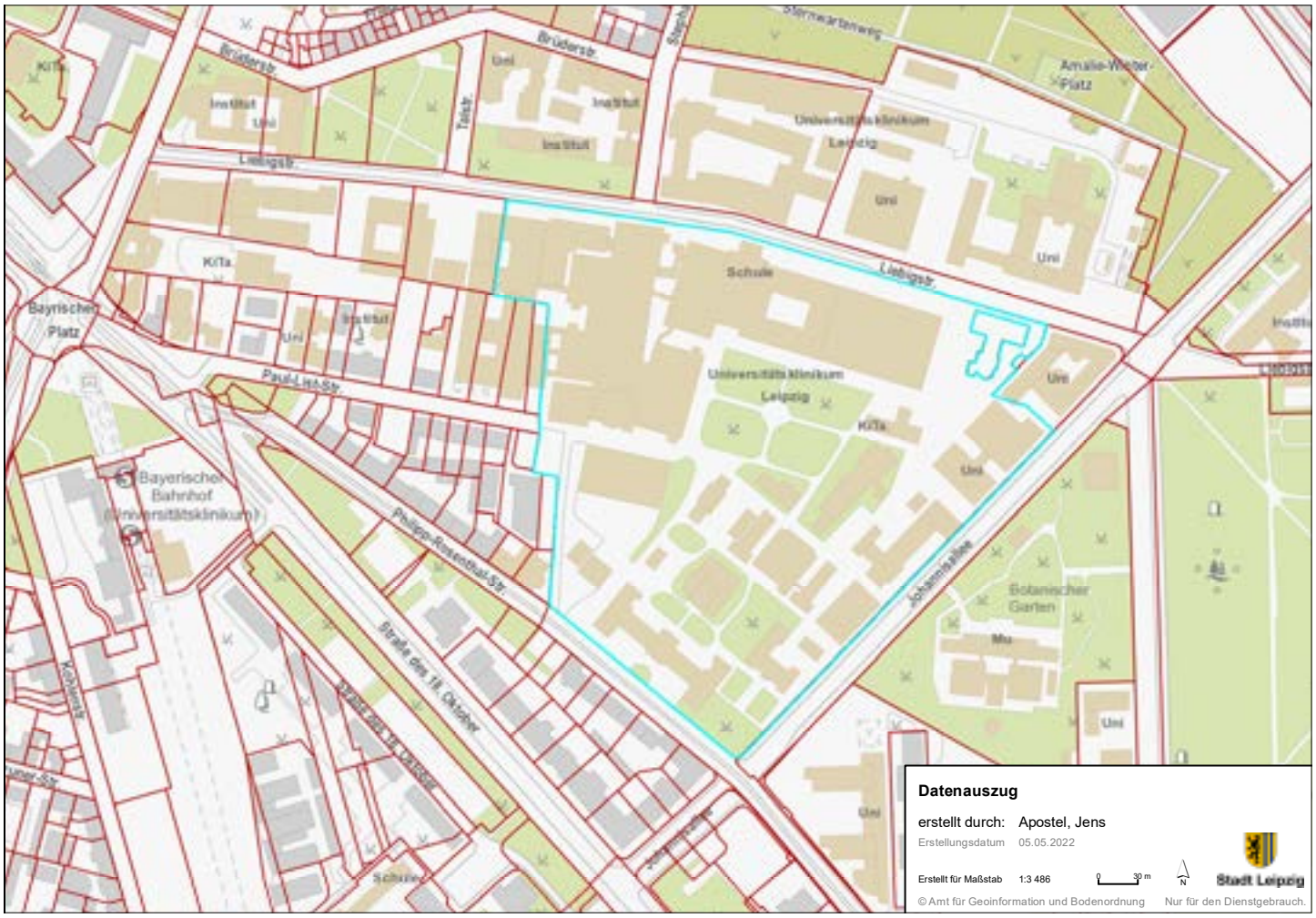

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 26.07.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2021-015024-SB-63.22-JAP einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau Bestand Universitätsklinikum - Haus 4 Ebene 00, Optimierung Notfallstrukturen mit Neustrukturierung der Zentralen Notaufnahme, Einrichtung der Station B0.2 in Bestandsstruktur und Herstellung offene Überdachung am Zugang Süd, Liebigstraße 18“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 1145, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.

2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 92 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau des Dachgeschosses zu Wohnungen, Möckernsche Straße 47“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 484/b

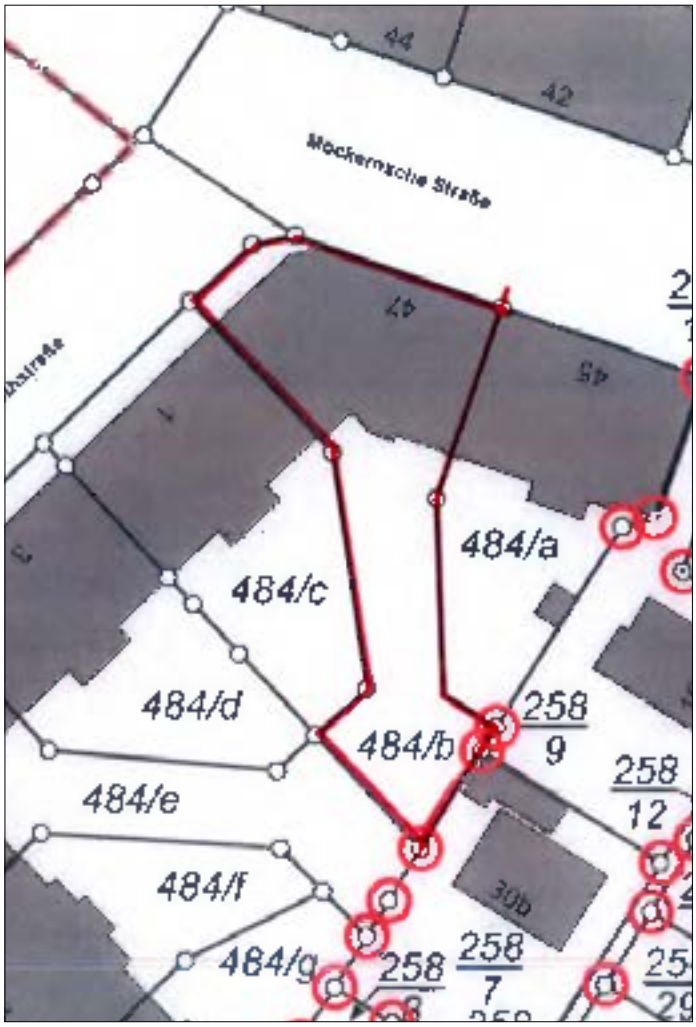

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 26.07.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-003368-VV-63.30-MAR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau des Dachgeschosses zu Wohnungen, Möckernsche Straße 47“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 484/b, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:
- Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs 1 SächsBO und des § 39 Abs 4 SächsBO
- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 18 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau eines Bestandsgebäudes von der Gewerbenutzung zu 3 Wohnungen als gereihte Maisonettewohnungen, Queckstraße 19“, Leipzig, Gemarkung Lindenau, Flurstück 667/e

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 25.07.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-002535-VV-63.40-HAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau eines Bestandsgebäudes von der Gewerbenutzung zu 3 Wohnungen als gereihte Maisonettewohnungen, Queckstraße 19“, Leipzig, Gemarkung Lindenau, Flurstück 667/e, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 72 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Vorbescheid: Neubau eines Wohnhochhauses mit 18 Vollgeschossen und 3 Mehrfamilienhäusern mit 7, Vollgeschossen und einer gemeinsamen Tiefgarage, Semmelweisstraße“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 4051/2, 4050/1, 2467/2, 3909/41, 3909/10

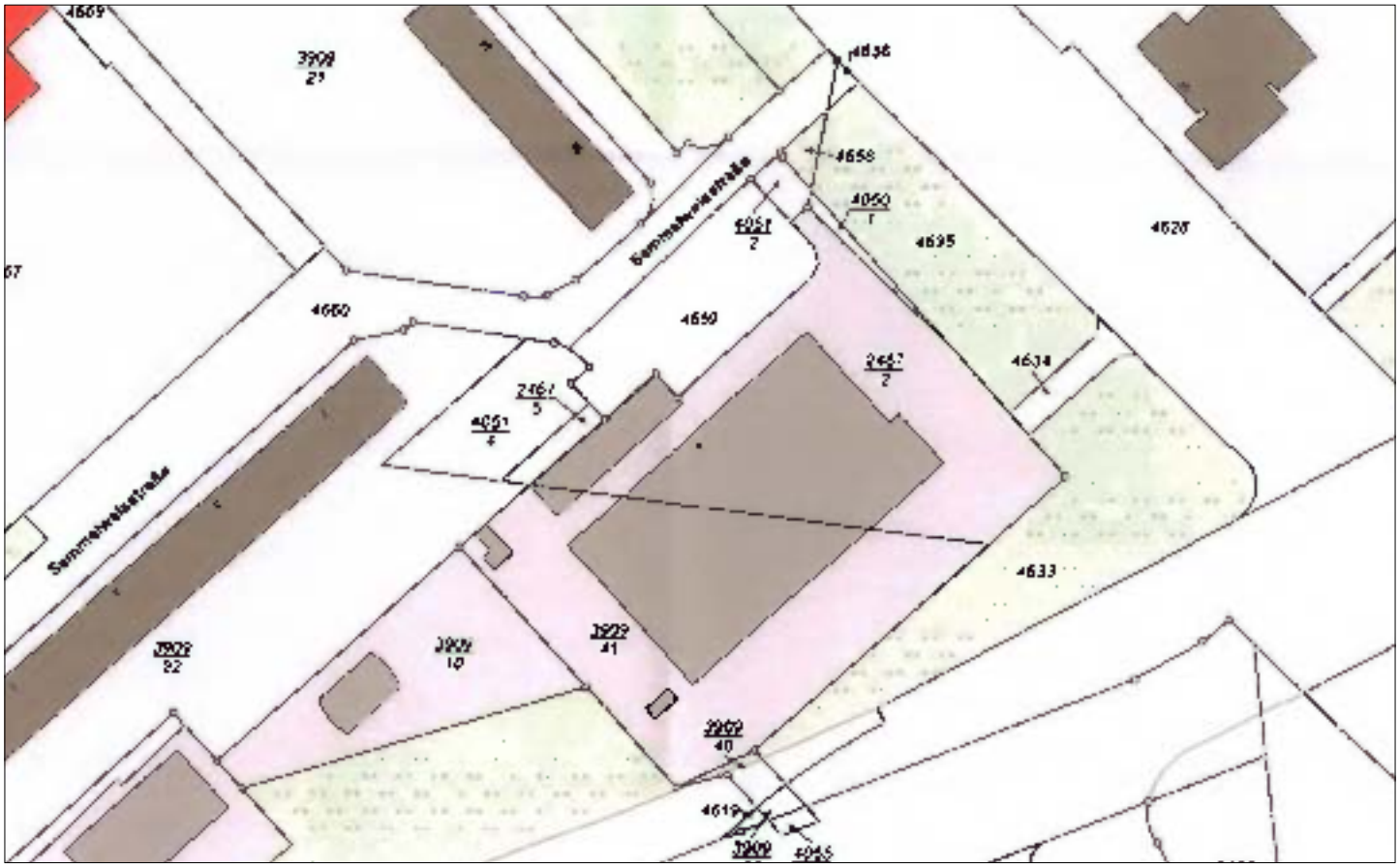

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 26.07.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-000078-BV-63.20-HFR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Vorbescheid: Neubau eines Wohnhochhauses mit 18 Vollgeschossen und 3 Mehrfamilienhäusern mit 7, Vollgeschossen und einer gemeinsamen Tiefgarage, Semmelweisstraße“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 4051/2, 4050/1, 2467/2, 3909/41, 3909/10, ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.

Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 96 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Verbindung der Wohneinheiten 1. und 2. Dachgeschoss durch Einbau Wendeltreppe, Windscheidstraße 41“, Leipzig, Gemarkung Connewitz, Flurstück 297

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 28.07.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-004489-BV-63.41-KKE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Verbindung der Wohneinheiten 1. und 2. Dachgeschoss durch Einbau Wendeltreppe, Windscheidstraße 41“, Leipzig, Gemarkung Connewitz, Flurstück 297, ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-51 67 gebeten. ■

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Matthias Hasberg
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink
Telefon: 0341/1232068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de